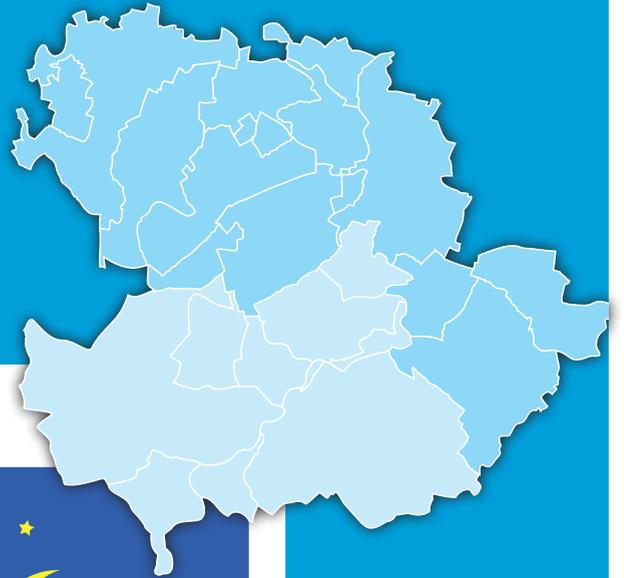


Amtliches Mitteilungsblatt | Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal

# Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



## Hofnacht DER BURGSTADT DOHNA

**15.08.2025  
ab 20:00 Uhr**

Musik und Unterhaltung  
in den Höfen rund  
um den Markt Dohna

Veranstalter:



Stadt Dohna  
Am Markt 10/11  
01809 Dohna

Freitag, den  
11. Juli 2025  
35. JAHRGANG  
NUMMER 7

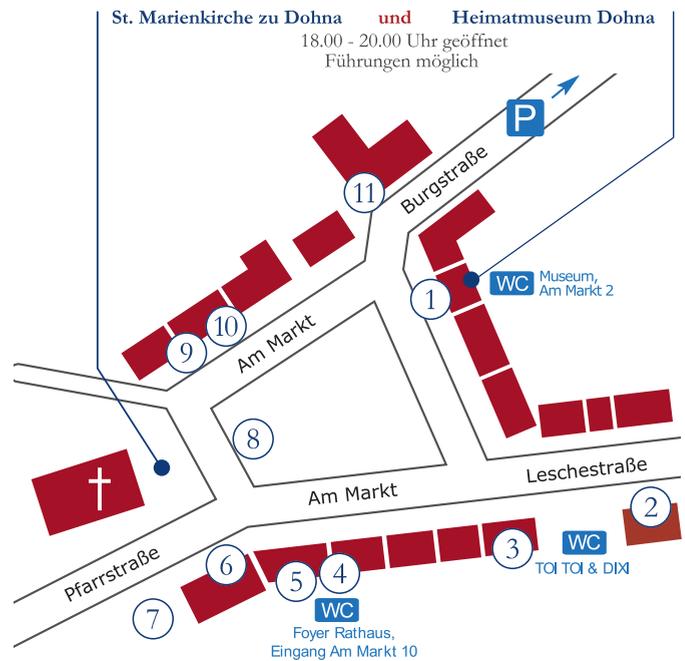
BORTHEN | BOSEWITZ  
BURGSTÄDTEL  
BURKHARDSWALDE  
CROTTA | DOHNA  
FALKENHAIN | GAMIG  
GORKNITZ | KÖTTEWITZ  
KREBS | MAXEN  
MEUSEGAST  
MÜHLBACH | RÖHRSDORF  
SCHMORSDORF  
SÜRSEN | TRONITZ  
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger  
online lesen:



## PROGRAMM ZUR HOFNACHT

- 1 **Am Markt 2**  
Museumshof  
**Der Lautenschläger**  
Musikalische Reise durch die Jahrhunderte
- 2 **Leschestraße 8**  
SV Chemie Dohna e. V.  
**DISKOTHEK HERKULES**  
Pop + Oldies
- 3 **Am Markt 6**  
Familie Kaplan  
**DIE GUITARREROS**  
Spanische Klänge
- 4 **Am Markt 10/11 (Rathaushof)**  
Feuerwehrförderverein Dohna e. V.  
**KLANGZEIT**  
Musik von Country bis Pop
- 5 **Am Markt 10/11**  
(Rathaushof)  
Winzer Winn
- 6 **Am Markt 11**  
Margon-Cocktailbar
- 7 **Pfarrhof**  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dohna  
**BLUE ALLEY**  
Jazz/Swing/Latin
- 8 **Am Fleischerbrunnen**  
Blütenfestverein Borthen/Röhrsdorf e. V.  
**DUO SAWA & Co**  
Schlagermix
- 9 **Am Markt 14 (Hof)**  
Familie Tintner / Familie Hunt  
**Frank Widzowski**  
Saxophonklänge
- 10 **Am Markt 14 (Buchdruckerei)**  
Kulturverein Dohna e.V.  
**Schauvorführung in der alten Druckerei**
- 11 **Am Markt 17**  
Weinscheune Dohna  
**Königsteiner Kasematten KRAWALLOS**  
Oldies aus den 50er bis 80er Jahren  
Veränderungen behält sich der Veranstalter vor.



### Parken zur Hofnacht:

Parkplatz Am Kahlbusch  
Schulhof Marie Curie Schule, Burgstraße 15  
Weesensteiner Straße (Zufahrt Reppchenstraße)

### Sport trifft Kultur!

In Dohna findet zur 9. Dohnaer Hofnacht wieder unsere Müglitztalwanderung statt.



Wer unser schönes Müglitztal durchwandern möchte, ist herzlich willkommen.  
Start/Ziel: Rathaus Dohna

Veranstalter: MSV Meusegast  
Weitere Informationen /Anmeldung:  
[www.msv-meusegast.de](http://www.msv-meusegast.de)

### Mehrwegbecher mit Pfand nun auch zur Hofnacht!

Der Getränkeausschank erfolgt in Mehrwegbechern.  
Wir erheben einen Pfand von 2,- €.  
Speisen und Getränke bereits ab 19:00 Uhr

### Mitwirkende und Organisatoren:

Blütenfestverein Borthen/Röhrsdorf e. V., Kulturverein Dohna e.V., Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde, Feuerwehrförderverein Dohna e. V., SV Chemie Dohna e. V., Weinscheune Dohna, Elektro-Kmoch, Stadtverwaltung Dohna und engagierte Hofbetreiber.



**Auf Wiedersehen im nächsten Jahr zur  
10. Hofnacht in Dohna, am 31. Juli 2026!**

# Stadt Dohna

**Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna,  
Telefon: 03529 5636-0, Fax: 03529 5636-99  
info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de**

**Bereich Bürgermeister**

Bürgermeister  
Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit  
Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst  
Personal  
Personalabrechnung

03529 563610  
03529 563611  
03529 563621  
03529 563625  
03529 563638

**Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau**

Fachbereichsleiter  
Gewerbeangelegenheiten/Marktfestsetzung  
Außendienst Ordnungsamt  
Brandschutz  
Rechtangelegenheiten/Versicherungen/Wahlen  
Einwohnermeldeamt I  
Einwohnermeldeamt II  
Standesamt  
Gebäude- & Liegenschaftsmanagement  
Wohnungsverwaltung  
Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten  
Stadtplanung/Tiefbau  
Hochbau/Bauunterhaltung  
Gewässerunterhaltung/Bauunterhaltung

03529 563620  
03529 563622  
03529 563623  
03529 563646  
03529 563657  
03529 563640  
03529 563622  
03529 563641  
03529 563660  
03529 563626  
03529 563624  
03529 563661  
03529 563663  
03529 563664

**Fachbereich Finanzen**

Fachbereichsleiter  
Leiter Kasse  
Kasse  
Kasse, KLR  
Kasse, Inventuren, Abrechnung Schmutz- und Regenwasser  
Vollstreckung  
Kommunalsteuern  
Haushalt, Jahresabschluss  
SFD, allg. Finanzwirtschaft  
SFD, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschluss, Jagdwesen

03529 563650  
03529 563654  
03529 563658  
03529 563656  
03529 563666  
03529 563652  
03529 563653  
03529 563651  
03529 563655  
03529 563659

**Fachbereich Soziales**

Kindertagesstätten Dohna/Kindertagespflege  
Kindertagesstätten Müglitztal  
Bibliothek  
Museum/Veranstaltungen  
Archiv  
Grundschule  
Oberschule  
Kinderhaus „Bummi“ Dohna  
Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürßen  
Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs  
Kinderhort Dohna Reppchenstraße  
Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße

03529 563631  
03529 563632  
03529 563633  
03529 563634  
03529 563615  
03529 563670  
03529 563676  
03529 563670  
03529 563671  
03529 563672  
03529 563673  
03529 599450

## Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch geschlossen

**Ohne Termin:**

Dienstag und Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr

**Mit Terminvereinbarung:**

Dienstag 13:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag 13:30 – 15:30 Uhr

Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

(Standesamt freitags geschlossen)

**Bürgermeistersprechstunde**

jeden letzten Dienstag im Monat 15:00 - 18:00 Uhr

Abweichungen siehe Seite 17.

**Ortsvorsteher Meusegast**

Peter Helmecke, 0176 45872468  
ortsvorsteher.meusegast@stadt-dohna.de

**Ortsvorsteher Röhrsdorf**

Jens Werner, 0171 3068872  
ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de  
Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

**Gleichstellungsbeauftragte**

Peggy Pfeil, 03529 563655

### Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwasservorhersagen im Internet:

**www.umwelt.sachsen.de**  
**www.hochwasserzentrum.sachsen.de**  
**mdr-Videotext ab Seite 530**  
**Sprachansage Hochwasserwarnungen und aktuelle Messwerte:**  
**0351 79994-100**

## Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

**Friedensrichter:** Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512  
**Sprechstunden:** nach Vereinbarung  
**E-Mail:** schiedsstelle@stadt-dohna.de  
**Anschrift:** Stadtverwaltung Dohna  
Schiedsstelle  
Am Markt 10/11, 01809 Dohna

### Wanderwegewart Dohna (Stadt):

Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113

### Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:

Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0160 7702463,  
E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de

### Radwegewart Dohna:

Herr Andreas Burow, Telefon: 035027 42067,  
E-Mail: rad@meusegast.de

### Wanderwegewartin Ortschaft Röhrsdorf:

Frau Teresa Kreyßig  
E-Mail: Teresa.kreyssig@googlemail.com

## Servicenummern

**Störungsdienst**

„SachsenEnergie“ Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)  
„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880  
„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

**Feuerwehr/Rettungsdienst**

Telefon 112  
Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210

**Polizei**

Telefon 110  
Polizeiposten Heidenau 03529 56120  
Polizeirevier Pirna 03501 5190

**Giftnotruf**

Telefon 0361 730730

**Störungsdienst öffentliche Abwasseranlagen Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal**

Stadtentwässerung Dresden GmbH 0351 822 2022

**Störungsdienst Trinkwasserversorgung**

Trinkwasserversorgung, Markt 11, 01855 Sebnitz,  
Tel.: 035971 80600, Fax: 035971 806099,  
E-Mail: info@zvwv.de, www.zvwv.de

Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: Störungsrufnummer:  
035023 51610

**Die Johanniter - Besuchsdienst**

0157 53595819

**Straßenbeleuchtung**

Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563661

**Quartiervermittlung**

Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.  
https://www.saechsische-schweiz.de/

**Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe**

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) 0351 4040450

**Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung**

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abt. Umwelt 03501 5153481

**Informationen zu Traditionsfeuern**

Stadtverwaltung Dohna, SB Ordnungsangelegenheiten 03259 563624

**Anzeige bei Kindeswohlgefährdung**

SB Kindertagesstätten 03529 533632

# Stadt Dohna

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

### Stadtrat

#### Beschlüsse der 14. Sitzung des Stadtrates am 25.06.2025

<b>090/14/2025</b>	Der Stadtrat der Stadt Dohna berät und beschließt gemäß § 4 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die Hauptsatzung der Stadt Dohna.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>091/14/2025</b>	Der Stadtrat berät und beschließt den Beschluss Nr. 126/18/2020 vom 16.12.2020 dahingehend zu ändern, dass die Stadt nunmehr im Verein „Gut Gamig e.V. Rehabilitations- und Begegnungsstätten“ durch die 2. Stellvertretung des Bürgermeisters vertreten wird.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>092/14/2025</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Dohna, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung).					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>093/14/2025</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Erhöhung des Nutzungsentgeltes für Garagen wie folgt: - von 180,00 EUR/netto p.a. auf 220,00 EUR/netto p.a. zuzüglich der gesetzlichen geltenden Mehrwertsteuer Die Änderungen sollen zum 01.01.2026 in Kraft treten.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>094/14/2025</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Erhöhung der Pachten für unbebaute Gartengrundstücke wie folgt: - unbebaute Gartengrundstücke: vom 0,30 EUR/m <sup>2</sup> p.a. auf 0,50 EUR/m <sup>2</sup> p.a. Die Änderungen sollen zum 01.01.2026 in Kraft treten.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>095/14/2025</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Erhöhung der Pachten für bebaute Gartengrundstücke wie folgt: - Sonstige bebaute Gartengrundstücke: vom 0,60 EUR/m <sup>2</sup> p.a. auf 0,90 EUR/m <sup>2</sup> p.a. Die Änderungen sollen zum 01.01.2026 in Kraft treten.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>096/14/2025</b>	Der Stadtrat berät und beschließt die Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben „Behindertengerechter Ausbau Haltestelle Martin-Luther-Straße in Dohna“ an die Firma LLB GmbH, Lockwitzgrund 29b, 01257 Dresden gemäß dem geprüften Angebot vom 26.05.2025 zu vergeben.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>097/14/2025</b>	Der Stadtrat berät und beschließt für die Beschaffung von Möbeln für die Grundschule eine außerplanmäßige Ausgabe im Produktsachkonto 21.11.01.01/425300/90000002 in Höhe von 3.930 Euro. Die Deckung erfolgt aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln auf dem Produktsachkonto 12.80.01.01/427100.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>098/14/2025</b>	Der Stadtrat berät und beschließt für die Beschaffung von Möbeln für die Grundschule eine außerplanmäßige Auszahlung im Produktsachkonto 21.11.01.01/099320/00000010 in Höhe von 3.580 Euro. Die Deckung erfolgt aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln auf dem Produktsachkonto 54.10.01.01/099520/10000007.					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>099/14/2025</b>	Der Stadtrat berät und beschließt, auf Basis der Erschließungsvariante C in Verbindung mit der Planvariante 3 im anhängenden Vorentwurf des Planungsbüros Schubert mit dem Arbeitsstand 03/2025, die Erstellung eines B-Plans zum IPO 1.2 „Gewerbepark Dohna/Heidenau“ für das Areal Dohna mit Einschluss einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und unter folgenden Prämissen: 1. Abhängen der Reppchenstr. vom Zubringer 2. Ausgestaltung der Erschließungsstraße mit einer Kreuzung an A17 Auffahrt Prag mit einer Lichtsignalanlage (LSA) und Anbindung an den Gewerbering 3. Erschließungsplanung in dem anhängenden Planungsentwurf mit den dargestellten mit 6 Bauabschnitten und Reserve für spätere Vergrößerung 4. Einhaltung eines Mindestabstandes von 100 m zur Wohnbebauung „An der Bodlitz“					
	<b>Stimmrecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>100/14/2025</b>	Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein ausschließliches Entscheidungs- und Vetorecht der Stadt Dohna bei der Planung, Umsetzung und Vermarktung der Teilfläche A „Gewerbe-park Dohna/Heidenau IPO 1.2“ innerhalb des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe (IPO) auszuhandeln.					
	<b>Stimm-berecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächste Sitzung des **Stadtrates** findet am **03.09.2025** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal** des **Rathauses, Am Markt 10/11 in Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

## Verwaltungsausschuss

### Beschlüsse der 7. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11.06.2025

<b>VA 008/07/2025</b>	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt die Annahme der Spende Nr. 3 laut Anlagenliste „Übersicht Geldspenden 2025“ mit dem genannten Spendenzweck.					
	<b>Stimm-berecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>VA 009/07/2025</b>	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt die Annahme der Spende Nr. 5 laut Anlagenliste „Sachspenden 2025“ mit dem jeweiligen beantragten Spendenzweck.					
	<b>Stimm-berecht.</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	<b>Befangenh.</b>
	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsausschusses** findet am **20.08.2025** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal** des **Rathauses, Am Markt 10/11 in Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

## Technischer Ausschuss

Die nächste Sitzung des **Technischen Ausschusses** findet am **13.08.2025** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal** des **Rathauses, Am Markt 10/11 in Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

## Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Röhrsdorf** findet voraussichtlich am **11.08.2025 um 19:00 Uhr in der Feuerwehr Röhrsdorf, Hauptstr. 24 in 01809 Dohna OT Röhrsdorf** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Meusegast** findet voraussichtlich am **08.09.2025 um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerä-tehaus Meusegast, Am Ziegenrücken 11 in 01809 Dohna OT Meusegast** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

# IMPRESSUM

### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal



Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal, Am Markt 10/11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlicher Teil: Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WTTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Satzungen

### Hauptsatzung der Stadt Dohna



#### Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch und Wertangaben

Präambel

#### Erster Teil - Organe der Stadt

§ 1 - Gemeinde und Gemeindegebiet

§ 2 - Wappen, Dienstsiegel, Flagge

§ 3 - Organe und Behörde

#### Erster Abschnitt - Stadtrat

§ 4 - Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 5 - Zusammensetzung des Stadtrates

§ 6 - Beschließende Ausschüsse

§ 7 - Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

§ 8 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 9 - Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 10 - Personalausschuss

§ 11 - Sonstige Personalangelegenheiten

§ 12 - Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal / Gemeinschaftsausschuss

§ 13 - Beratende Ausschüsse

§ 14 - Ältestenrat

§ 15 - Verfahrensweise der Stadtratssitzung

§ 16 - Genehmigung von Rechtsgeschäften

#### Zweiter Abschnitt - Bürgermeister

§ 17 - Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

§ 18 - Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 19 - Gleichstellungsbeauftragte

#### Zweiter Teil - Mitwirkung der Einwohner

§ 20 - Einwohnerversammlung

§ 21 - Einwohnerantrag

§ 22 - Bürgerbegehren

#### Dritter Teil - Ortschaftsverfassung

§ 23 - Ortschaftsverfassung der Ortschaften Röhrsdorf und Meusegast

§ 24 - Ortsvorsteher

§ 25 - Aufgaben des Ortschaftsrates

#### Vierter Teil - sonstige Vorschriften

§ 26 - Inkrafttreten

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Dohna

1. Wappen der Stadt Dohna (schematisch)

2. Flagge der Stadt Dohna (schematische Darstellung)

3. Siegel der Stadt Dohna (schematische Darstellung, nicht Originalgröße)

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Angaben, sind Frauen, Männer, Diverse gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise.

Alle Wertangaben sind Bruttowerte (inklusive der Umsatzsteuer).

#### Präambel

Auf Grund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (Sächs-GVBl. S. 500) hat der Stadtrat der Stadt Dohna am 25.06.2025, mit Beschluss Nummer 090/14/2025, mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Erster Teil - Organe der Stadt

### § 1

#### Gemeinde und Gemeindegebiet

(1) Dohna wurde im Jahre 1040 erstmals urkundlich erwähnt.

(2) Dohna befindet sich im Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge.

(3) Das Stadtgebiet von Dohna, einschließlich der Ortsteile Borthen, Bosewitz, Burgstädtel, Dohna, Gamig, Gorknitz, Köttewitz, Krebs, Meusegast, Röhrsdorf, Sürßen, Tronitz umfasst 28,57 km<sup>2</sup>.

### § 2

#### Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Die Stadt Dohna führt ein Wappen, Dienstsiegel und Flagge.

(2) Das Stadtwappen basiert auf einem Vorschlag des Sächsischen Hauptarchivs vom 15. März 1900. Es hat im blauen Feld (Hintergrund) einen rot bedachten, goldenen (gelben) Turm mit zwei runden Fenstern und offenem Tor.

(3) Das Dienstsiegel enthält das unter Abs. 2 beschriebene Wappen mit der Unterschrift „Stadt Dohna“ und die Bezeichnung des Organes oder Amtes, für dessen Verwendung das Dienstsiegel bestimmt ist. Die Stadt Dohna führt folgende Siegel: Der Bürgermeister, Meldebehörde, Standesamt, Gewerbe, Friedensrichter.

(4) Die Flagge wird von den Farben des Stadtwappens abgeleitet. Die Farbe der Flagge ist Gold (Gelb) oben und Blau unten als Fahnenstreifen.

(5) Abbildungen des Wappens, des Dienstsiegels und der Flagge sind dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügt.

(6) Die Stadt Dohna behält sich alle Rechte an der Führung und Nutzung von Wappen, Dienstsiegel und Flagge vor.

### § 3

#### Organe und Behörde

(1) Organe der Stadt Dohna sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

(2) Sitz der Stadtverwaltung ist im Rathaus Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna.

#### Erster Abschnitt – Stadtrat

### § 4

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 5

#### Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 Sächs-GemO.

### § 6

#### Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse als beschließende Ausschüsse gebildet:

**a. Verwaltungsausschuss**

**b. Technischer Ausschuss**

**c. Personalausschuss**

(2) Der Verwaltungs- und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungs- und des Technischen Ausschusses wird nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat vorgenommen. Die Verteilung der Sitze im

Verwaltungs- und im Technischen Ausschuss wird nach dem mathematischen Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë ermittelt. Je stimmberechtigtem Ausschussmitglied können bis zu 3 Stellvertreter bestellt werden. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter werden durch die Fraktionen schriftlich benannt (§ 42 Absatz 2 SächsGemO). Der Bürgermeister gibt die Zusammensetzung der Ausschüsse dem Stadtrat schriftlich bekannt.

(4) Die Zusammensetzung des Personalausschusses besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier Stadträten. Die Besetzung der Stadträte wird nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat vorgenommen. Die Verteilung der Sitze im Personalausschuss wird nach dem mathematischen Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë ermittelt. Je stimmberechtigtem Ausschussmitglied kann jeweils 1 Stellvertreter bestellt werden. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter werden durch die Fraktionen schriftlich benannt (§ 42 Absatz 2 SächsGemO). Der Bürgermeister gibt die Zusammensetzung des Personalausschusses dem Stadtrat schriftlich bekannt.

(5) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8, 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Aufgaben, die im § 28 Absatz 2 SächsGemO geregelt sind, dürfen nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.

(6) Der Stadtrat kann Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dohna als sachkundige Einwohner (Berufene Bürgerinnen und Bürger) widerruflich als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse berufen (§ 44 SächsGemO).

## § 7

### Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Absatz 4 SächsGemO vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu verweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

## § 8

### Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, sofern sie nicht zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, soziale und kulturelle Angelegenheiten,
4. Gesundheitsangelegenheiten,
5. Marktangelegenheiten,
6. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
7. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als **500 EUR**, aber nicht mehr als **2.500 EUR** im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als **5.000 EUR** für den Zeitraum von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten,
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall für den Zeitraum von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von **50.000 EUR**,
4. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der wirtschaftliche Wert im Einzelfall mehr als **5.000 EUR**, aber nicht mehr als **50.000 EUR** beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb, Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert nicht mehr als **1.000 EUR** im Einzelfall beträgt,
6. die Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen im Buchwert von mehr als **500 EUR**, aber nicht mehr als **5.000 EUR** im Einzelfall,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einer Laufzeit **bis zu drei** Jahren und einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über **1.000 EUR** und Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einer Laufzeit **von mehr als drei** Jahren.
8. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Absatz 5 der Sächsische Gemeindeordnung von mehr als **50 Euro**, sofern die Entscheidung nicht gemäß **§ 17 Absatz 7 Nummer 13** dem Bürgermeister obliegt,
9. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (VOF) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten ab **20.000 EUR** aber nicht mehr als **150.000 EUR**.

## § 9

### Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Stadtentwicklungsplanung (Bauleit-, Landschafts- und Grünordnungsplanung),
2. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
3. Versorgung und Entsorgung,
4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
5. Verkehrswesen,
6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
8. technische Verwaltung öffentlicher Einrichtungen und stadteigener Gebäude,
9. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
10. Umweltschutz, Hochwasserschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
11. Finanz- und Haushaltswirtschaft für Bauangelegenheiten,
12. Stadterneuerung einschließlich Städtebauförderung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss (Stellungnahme der Gemeinde) über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Sachverhalten über:
  - a. die Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB),
  - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
  - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
  - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist (§ 35 BauGB),

- f. die Zulassung von Ausnahmen an der Veränderungssperre (§ 14 BauGB),
- g. die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
2. die Planung, Ausführung und Genehmigung (Leistungsphase 4 HOAI) eines Bauvorhabens im Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss) bei einem Kostenvolumen der Baumaßnahme ab **20.000 EUR bis 150.000 EUR**,
3. die Vergabe von Bauleistungen, Nachträgen oder Zusatzaufträgen (jeweils im Einzelfall) für die Bauausführung im Hoch- und Tiefbau (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtauftragswerten ab **20.000 EUR** und nicht mehr als **150.000 EUR**, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
4. die Beauftragung von Architekten, Planern und Sonderfachleuten bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sofern das Honorar **10.000 EUR** übersteigt,
5. die Bewirtschaftung der Mittel im Ergebnis- und Finanzhaushalt für die Vergabe von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen), soweit die Gesamtauftragswerte den Betrag von mehr als **20.000 EUR** erreichen und **150.000 EUR** nicht überschreiten,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
7. Stellungnahmen der Stadt zu Planungen der Nachbargemeinden und anderer Planungsträger als Träger öffentlicher Belange (Plangenehmigungs-, Planfeststellungs- und ähnliche Verfahren), soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Stadt sind.

(3) Die Verwaltung hat eine Informationspflicht zu durchgeführten Baumaßnahmen von mehr als **10.000 EUR bis 150.000 EUR** gegenüber dem Technischen Ausschuss, über diesem Betrag im Stadtrat. Nach Beendigung von Baumaßnahmen ist der Technische Ausschuss/Stadtrat über Beschlüsse und Kostenaufstellungen, einschließlich kompletter Nachträge mit Abschlusssumme zu informieren. Bei Differenzen zwischen Planungsansatz und Schlussrechnung ist eine Begründung zu erbringen.

## § 10

### Aufgaben des Personalausschusses

Der Personalausschuss ist ein beschließendes Gremium, das sich mit sämtlichen personalrelevanten Fragen beschäftigt. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die Personalplanung- und Entwicklung der Verwaltung zu unterstützen und bei personalbezogenen Entscheidungen beratend bzw. beschließend mitzuwirken. Der Personalausschuss ist ein wichtiges Steuerungselement für die Personalpolitik der Stadt Dohna und sorgt durch die Mitverantwortung für eine noch offenere Arbeitsweise der Verwaltung. Der Stadtrat nutzt den Ausschuss, um Entscheidungen im Personalbereich in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern der Stadt Dohna zu treffen und dokumentiert damit, dass die Verwaltung noch transparenter im Sinne der Bürgerinnen und Bürger handelt.

(1) Gemäß § 28 Absatz 4 SächsGemO obliegt es dem Stadtrat, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, über Einstellung, Vergütung und Entlassung, von Gemeindebediensteten zu entscheiden

(2) Abweichend zu Absatz 1 überträgt der Stadtrat dem Personalausschuss in Einvernehmen mit dem Bürgermeister und innerhalb des Stellenplans folgende Personalentscheidungen:

1. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe **EG 6 TVöD bis EG 9 TVöD** in der Kernverwaltung,
2. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen **über EG S 4 TVöD bis EG S 9 TVöD**,
3. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten in den kommunalen Einrichtungen (Museum, Bibliothek, Schule) und Mitarbeitern des Bauhofes **über EG 4 TVöD bis EG 9 TVöD**,

4. Der Personalausschuss umfasst nicht die Entscheidung über die Stellenbesetzung von Beamten und Beschäftigten in leitender Position. Dies wären im Einzelnen die Stelle der Fachbereichsleiter für das Finanzwesen, allgemeine Verwaltung und Bau sowie Soziales. Diese werden nach Absatz 1 behandelt,
  5. Die Personalauswahl hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber sowie innerhalb des Stellenplans zu erfolgen. Die Gleichstellung von Männern, Frauen und Diverse ist hierbei zu beachten. Schwerbehinderte sind bei gleicher Voraussetzung nach Satz 1 wie andere Bewerber bevorzugt einzustellen.
- (3) Die Zusammensetzung des Personalausschusses erfolgt nach § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung

## § 11

### Sonstige Personalangelegenheiten

(1) Gemäß § 28 Absatz 4 SächsGemO obliegt es dem Stadtrat, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, über Einstellung, Vergütung und Entlassung, von Gemeindebediensteten zu entscheiden.

(2) Abweichend zu Absatz 1 überträgt der Stadtrat dem Bürgermeister folgende Personalentscheidungen:

1. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe **EG 5 TVöD** in der Kernverwaltung, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
2. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen bis **einschließlich EG S 4 TVöD**,
3. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten in den kommunalen Einrichtungen (Museum, Bibliothek, Schule) und Mitarbeitern des Bauhofes bis **einschließlich EG 4 TVöD**

(3) Die Personalauswahl hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber zu erfolgen. Die Gleichstellung von Männern, Frauen und Diverse ist hierbei zu beachten. Schwerbehinderte sind bei gleicher Voraussetzung nach Satz 1 wie andere Bewerber bevorzugt einzustellen.

(4) Über alle Einstellungen, Kündigungen und Aufhebungsverträge ist der Stadtrat der Stadt Dohna, spätestens in der darauffolgenden Stadtratssitzung, im nichtöffentlichen Teil, zu informieren.

## § 12

### Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal / Gemeinschaftsausschuss

Die Stadt Dohna und die Gemeinde Müglitztal bilden eine Verwaltungsgemeinschaft, der die Stadt Dohna als erfüllende Gemeinde, die Gemeinde Müglitztal als Mitgliedsgemeinde angehören. Organ der Verwaltungsgemeinschaft ist der Gemeinschaftsausschuss. Grundlage bildet die Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal in der aktuellen Fassung.

## § 13

### Beratende Ausschüsse

(1) Die Stadt Dohna bildet einen Sozialausschuss als beratenden Ausschuss.

(2) Der Sozialausschuss besteht aus **sieben Stadträten**. Die Zusammensetzung des Sozialausschusses wird nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat vorgenommen.

Die Verteilung der Sitze wird nach dem mathematischen Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë ermittelt. Je Ausschussmitglied können bis zu 3 Stellvertreter bestellt werden.

Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter werden durch die Fraktionen schriftlich benannt (§ 42 Absatz 2 SächsGemO). Der Bürgermeister gibt die Zusammensetzung des Ausschusses dem Stadtrat schriftlich bekannt.

(3) Der Sozialausschuss wählt die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in aus seiner Mitte, der insoweit die Aufgaben

des Bürgermeisters wahrnimmt. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Sozialausschusses teilzunehmen.

(4) Aufgabe des Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit des Kultur- und Sozialwesens zu fördern.

(5) Für besonders wichtige Angelegenheiten kann der Stadtrat Sonderausschüsse für eine begrenzte Zeit berufen.

(6) Der Stadtrat kann Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dohna als sachkundige Einwohner (Berufene Bürgerinnen und Bürger) widerruflich als beratende Mitglieder in beratende Ausschüsse berufen (§ 44 SächsGemO).

#### § 14 Ältestenrat

Es wird aus den Vorsitzenden der Fraktionen ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlung berät. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 15 Verfahrensweise der Stadtratssitzung

Das Verfahren der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die vom Stadtrat zu beschließen ist.

#### § 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte der Stadt Dohna mit einem Stadtrat, sachkundigen Einwohner, Ortschaftsrat, dem Bürgermeister oder einem Beschäftigten der Stadt Dohna bedürfen der Zustimmung durch den Stadtrat. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die für die Stadt Dohna nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Die geringe wirtschaftliche Bedeutung i.S. dieser Satzung endet grundsätzlich bei einer Wertgrenze von **10.000 EUR**, § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Diese Wertgrenze bestimmt nicht die wirtschaftliche Bedeutung für die Vorlagepflicht gemäß § 121 Abs. 2 SächsGemO.

### Zweiter Abschnitt - Bürgermeister

#### § 17 Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse. Er leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten.

(3) Der Bürgermeister ist stimmberechtigtes Mitglied im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen. Er bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(4) Der Bürgermeister muss Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen **zwei Wochen** nach Beschlussfassung gegenüber dem Stadtrat, schriftlich und mit einer rechtlich nachvollziehbaren Begründung, ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Mit dem Widerspruch ist gleichzeitig eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.

Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen. Im Falle des Widerspruchs gegen Beschlüsse beschließender Ausschüsse entscheidet der Stadtrat entsprechend.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Stadtratssit-

zung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat unverzüglich, binnen 24 Stunden, mitzuteilen.

(6) Der Bürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei Planungen und Vorhaben der Verwaltung ist der Ältestenrat umgehend über die Absichten und Vorstellungen der Verwaltung schriftlich zu informieren. In den weiteren Planungen und Baumaßnahmen ist sowohl der Ältestenrat als auch der Stadtrat laufend über den aktuellen Stand mit einer exakten Darstellung der Arbeiten und eventuellen Änderungen zeitnah und schriftlich zu unterrichten.

(7) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Maßnahmen bei der:
  - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen (Leistungsphase 4 HOAI) bei Gesamtauftragswerten bis zu **20.000 EUR**.
  - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Gesamtauftragswerten bis zu **20.000 EUR**
  - c. Vergabe von Bauleistungen bei Gesamtauftragswerten bis zu **20.000 EUR** einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen.
  - d. generellen Vergabe von Nachträgen oder Zusatzaufträgen bis zu **20.000 EUR**
  - e. die Beauftragung von Architekten, Planern und Sonderfachleuten bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, bis zu einem Honorar von **10.000 EUR**,
2. alle unter § 17 Abs.7, Ziff.1 genannten Ausführungen, Vergaben und Maßnahmen unterliegen im Haushaltsjahr einer Maximierung von gesamt **150.000 EUR**. Wird dieser Maximierungsbetrag überschritten ist der Stadtrat umgehend zu informieren. Diese Information hat schriftlich mit einer spezifizierten Aufstellung über die einzelnen Vergaben, Ausführungen und Maßnahmen zu erfolgen. Eine Aufstockung des Betrages, innerhalb des Haushaltsjahres, hat durch einen Stadtratsbeschluss zu erfolgen,
3. die Zerlegung von Maßnahmen, Aufträgen über Leistungen, Vergabe von Bauleistungen und Nachträgen und/oder Auszahlungen in mehrere Teile um somit die veranschlagten Höchstsummen oder gleichzusetzenden Einschränkungen zu umgehen oder aufzuweichen, ist unzulässig,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu **2.500 EUR** im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und die Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
6. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu **2.500 EUR** im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten **Zuschüssen** bis zu **500 EUR** im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten einem Höchstbetrag bis einschließlich **5.000 EUR**,
9. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der wirtschaftliche Wert im Einzelfall **5.000 EUR** nicht übersteigt,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einer Laufzeit von **drei Jahren** und einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu **1.000 EUR**,

11. die Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen im Buchwert bis zu **500 EUR** im Einzelfall,
  12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von **1.500 EUR** nicht übersteigen,
  13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt Dohna ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall **50 EUR**.
- (8) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse. Dies gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden.
- (9) Der Bürgermeister entscheidet ungeachtet der Höhe über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die sich aus:
1. der Bewilligung von Zuwendungen für Arbeitsmarktprogramme (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Bundesfreiwilligendienst (BFD), Arbeitsgelegenheiten und vergleichbare Maßnahmen),
  2. der Übertragung von Haushaltsansätzen infolge von Anpassungen an die Kontierungsvorschriften bzw. statistische Vorgaben,
  3. der Umsetzung von Haushaltsansätzen infolge von verwaltungsinternen Aufgaben- und Zuständigkeitsveränderungen ergeben.

## § 18

### Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat sowie den beschließenden Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt Dohna.

(2) Für die Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor. Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters durch einen Bediensteten ist bei Verwaltungsakten, öffentlich- und privatrechtlichen Verträgen sowie schriftlichen Willenserklärungen die Amtsbezeichnung des Bediensteten und ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz (in Vertretung, i.V.) beizufügen.

## § 19

### Kommunale/r Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der Stadtrat bestellt eine/n kommunale/n Gleichstellungsbeauftragte/en (§ 64 Absatz 2 SächsGemO) für die Dauer von **fünf Jahren** (im Rhythmus der Kommunalwahlen). Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Aufgabe des kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist es, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dohna auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern, Frauen und Divers nach Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Angaben hinzuwirken.

(3) Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates und den für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Stadtverwaltung unterstützt den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## Zweiter Teil - Mitwirkung der Einwohner

### § 20

#### Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner durch Hinweise, Anschläge, Medienobjekte (z.B. www.stadt-dohna.de) oder schriftliche Unterrichtung aller Haushalte (z. B. Lokalanzeiger) über die Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen.

Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit, und Tagesordnung einberufen. Die ortsübliche Bekanntmachung (§ 22 SächsGemO) erfolgt gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Dohna in Form von Aushängen an den Schaukästen.

(2) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.

(3) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes bzw. Ortsteile beschränkt werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz der Versammlung und erläutert Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkung der Vorhaben. Anschließend erhalten die Bürger die Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern und sie mit den Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

(4) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 21

#### Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monate behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 22

#### Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheid nach § 24 SächsGemO, kann schriftlich von den Bürgern der Stadt Dohna beantragt werden (Bürgerbegehren gem. § 25 SächsGemO). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 Prozent der Bürger der Stadt Dohna unterzeichnet sein.

## Dritter Teil - Ortschaftsverfassung

### § 23

#### Ortschaftsverfassung der Ortschaften Röhrsdorf und Meusegast

(1) In den folgenden Ortschaften wird gemäß § 65 SächsGemO jeweils eine Ortschaftsverfassung eingeführt:

- a. Ortschaft Röhrsdorf für die Ortsteile Borthen, Bosewitz, Burgstädtel, Gamig, Gorknitz, Röhrsdorf, Sürßen, Tronitz,
- b. Ortschaft Meusegast für die Ortsteile Meusegast, Köttewitz und Krebs

(2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt (§ 66 Abs. 2 SächsGemO):

- a. Röhrsdorf 8 Mitglieder
- b. Meusegast 7 Mitglieder

(3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren, gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO, können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden (§ 69 Abs. 2 SächsGemO).

(4) Für die Tätigkeit der Ortschaftsräte gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dohna und der zugehörigen Gremien.

**§ 24  
Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher wird durch den Ortschaftsrat gewählt (§ 68 SächsGemO).
- (2) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Stadtrates, kann er an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 25  
Aufgaben des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat entscheidet über die im Rahmen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SächsGemO aufgeführte Angelegenheiten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der Ortschaft bezogenen Haushaltsansätzen, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen **kommunalen** Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Bei der Anhörung des Ortschaftsrates zu Vermietung, Verpachtung, oder Veräußerung betrifft es alle **kommunalen** Grundstücke im Sinne des § 90 Sächsische Gemeindeordnung.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

**Vierter Teil - sonstige Vorschrift  
§ 26  
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten:

- die Hauptsatzung der Stadt Dohna vom 04.02.2015 (Beschluss Nummer 0063/07/2015),
- die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 31.08.2016 (Beschluss Nummer 223/25/2016),
- die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 25.09.2019 (Beschluss Nummer 008/02/2019),
- die 3. Änderung der Hauptsatzung vom 07.02.2024 (Beschluss Nummer 507/52/2024) außer Kraft.

Dohna, 25.06.2025



Dr. Ralf Müller  
Bürgermeister



**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist:
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohna, 25.06.2025



Dr. Ralf Müller  
Bürgermeister



**Hauptsatzung der Stadt Dohna**

**Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Dohna**

1. Wappen der Stadt Dohna (schematische Darstellung)



farbig



schwarz/weiß

2. Flagge der Stadt Dohna (schematische Darstellung)



3. Siegel der Stadt Dohna (schematische Darstellung, nicht Originalgröße)



# Satzung der Stadt Dohna, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung)

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Voraussetzungen

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

§ 5 Abmeldung/Kündigung

§ 6 Elternbeitrag

§ 7 Elternbeiträge für Regelbetreuung

§ 8 Besondere Elternbeiträge

§ 9 Elternbeitragserhebung, Beitragsschuldner

§ 10 Ermäßigung

§ 11 Essensversorgung

§ 12 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindereinrichtungen

§ 13 Schlussbestimmungen

Anlage I Absenkung für Geschwisterkinder

Anlage II Elternbeiträge für Kindereinrichtungen

Anlage III Besondere Elternbeiträge für Kindereinrichtungen



## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben sind Frauen, Männer, Personen ohne Angabe des Geschlechts oder Personen mit der Angabe des Geschlechts divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer, Personen ohne Angabe des Geschlechts und Personen mit der Angabe des Geschlechts divers in gleicher Weise.

## Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (GVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (GVBl. S. 662) geändert worden ist und der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge gemäß § 15 (1) SächsKitaG (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.12.2009, Beschlussnummer 2009/5/0243 JHA), hat der Stadtrat der Stadt Dohna in seiner Sitzung am 25.06.2025 mit Beschluss Nr. 092/14/2025 die Satzung der Stadt Dohna zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten beschlossen.

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und – eingeschränkt – in der Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Dohna sowie zur Erhebung daraus resultierender Elternbeiträge und weiteren Entgelten. Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) sind in Trägerschaft der Stadt Dohna und werden als gemeinnützige Einrichtungen geführt.

## § 2

### Voraussetzungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege stehen grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dohna zur Verfügung.

(2) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Dohna haben, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna betreut werden und ihren Hauptwohnsitz aufgrund eines Umzugs in eine andere Gemeinde verlegen, können maximal mit dem Wirksamwerden der melderechtlichen Anmeldung in der anderen Gemeinde folgenden drei Kalendermonaten in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dohna betreut werden, dann endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Weiterbetreuung auch über die in Satz 1 bestimmte Frist hinaus vereinbart werden.

## § 3

### Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) öffnen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 06:30 Uhr und 17:00 Uhr. Die Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen sind in der Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt, welche Bestandteil des Betreuungsvertrages sind.

Bei angemeldetem Bedarf von mindestens 3 Kindern öffnen die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) ab 6:00 Uhr.

Die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Bummi“ öffnet bei angemeldetem Bedarf von mindestens 5 Kindern bis maximal 18:00 Uhr.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können in Folge eingetretener Notfälle und Katastrophen, bei deren Eintreten das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann, zeitweise geschlossen werden. Die zeitweise Schließung darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Die Personensorgeberechtigten sind nach Bekanntwerden des Ereignisses rechtzeitig (umgehend) zu informieren.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind im Zeitraum vom 24.12. – 01.01. sowie am Freitag nach Himmelfahrt (Brückentag) geschlossen. Weiterhin sind die Kindertageseinrichtungen an zwei Weiterbildungstagen je Halbjahr geschlossen. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt bis spätestens September des Vorjahres.

(4) Die Kindertagespflegestellen öffnen in der Regel von Montag bis Freitag 7:00 bis 16:00 Uhr.

(5) Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder werden durch die Stadt Dohna sowie die Kindertagespflegepersonen gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna neben der Ganztagsbetreuung (täglich 9 Stunden) bedarfsgerecht eine

1. Betreuung mit täglich 7,5 Stunden
2. Betreuung mit täglich 6,0 Stunden
3. Betreuung mit täglich 4,5 Stunden (am Vormittag)

angeboten. Die individuelle Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag (§ 4 Absatz 2) vereinbart.

(6) Für Hortkinder stehen innerhalb der Betreuungszeit folgende Betreuungsangebote bereit:

1. Frühhort: von 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn,
2. Nachmittagsshort: von Unterrichtsende bis 17:00 Uhr,
3. Ganztagsshort: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

(7) In den Ferien werden folgende Betreuungsangebote für Hortkinder angeboten:

1. Für Hortkinder, die für einen Ganztagsshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Ganztageshort erhoben.

2. Für Hortkinder, die für den Nachmittagshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Nachmittagshort erhoben. Sollte eine längere Betreuungszeit gewünscht sein, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagshort abzuschließen. Die Fristen des §7 Abs. 3 sind dabei einzuhalten.
3. Für Kinder, die für den Frühhort angemeldet sind oder keinen Hort besuchen, ist unter Berücksichtigung des §4 Abs. 6 für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagshort oder den Nachmittagshort abzuschließen. Die Anmeldung dafür muss mindestens 4 Wochen vor der Betreuung angezeigt werden.
4. Der Betreuungsbedarf während der Ferien wird durch die Einrichtungsleitung abgefragt und ist durch die Personensorgeberechtigten in angemessener Frist vor Ferienbeginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Analog gilt diese Regelung für die Ermittlung des Betreuungsbedarfs an schulfreien Tagen.

#### § 4

##### Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Antragstellung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, welche gemäß Rahmenbedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge in der Stadt Dohna Kinder betreut, erfolgt bei der Stadt Dohna auf dem dafür vorgesehenen Antrag.

(2) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Stadt Dohna abzuschließen. In der Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und den Nachweis bzw. Erklärung zu relevanten Schutzimpfungen gemäß § 7 Absatz 1 SächsKitaG, dem Gesetz für den Schutz vor Masern zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) und § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorzulegen.

(4) Das Kind gilt in einer Kindertageseinrichtung als aufgenommen, wenn der Betreuungsvertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet bei der Stadt Dohna vorliegt.

(5) Die Aufnahme von Gastkindern im Kindergarten- und Krippenbereich steht im Ermessen der jeweiligen Einrichtung und ist nur unter der Voraussetzung freier Plätze und keines zusätzlichen Personalbedarfs im Sinne § 12 Abs. 2 SächsKitaG wochenweise und für die Dauer von höchstens 4 Wochen möglich.

(6) Die Stadt Dohna kann auf Wunsch des/der Personensorgeberechtigten befristete Betreuungsverträge ab einer Betreuungsdauer von mindestens vier Wochen abschließen, wenn die Gesamtkapazität der jeweiligen Einrichtung nicht überschritten wird. Die Laufzeit des befristeten Vertrages wird auf eine mögliche Wartezeit für einen unbefristeten Vertrag angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf eine befristete Betreuung besteht nicht.

(7) Personensorgeberechtigte von Kindern im Kinderkrippen- oder Kindergartenalter erhalten bei der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Dohna die Möglichkeit, für ihr Kind eine einmalige kostenfreie Eingewöhnungszeit von 2 Wochen (20 Betreuungsstunden) in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung der Eingewöhnungszeit wird zwischen der pädagogischen Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten individuell abgestimmt und im Betreuungsvertrag vereinbart.

#### § 5

##### Abmeldung/Kündigung

(1) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten hat schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu erfolgen.

(2) Der Betreuungsvertrag endet automatisch für Kindergartenkinder mit Ablauf des letzten Ferientages der Sommerferien vor der Einschulung und für Hortkinder bei dem Wechsel in die Klassenstufe 5 mit Ablauf des letzten Ferientages der Sommerferien vor Beginn der Klasse 5, ferner entsprechend § 2 Abs. 4 für Kinder, wenn der Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wegfallen sollte.

(3) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Stadt Dohna kann aus einem wichtigen Grund nur schriftlich erfolgen.

(4) Die Stadt Dohna kann den Betreuungsvertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn

- a) der Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde oder über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Elternbeitrags in Verzug ist, der die Höhe des Elternbeitrags für zwei Monate erreicht;
- b) die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. Als Gründe dieser Art gelten beispielsweise dauerhaftes grobes und rücksichtsloses Verhalten anderen Kindern oder dem pädagogischen Personal gegenüber, welches den Betrieb der Kindertagesstätte in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen oder gefährden könnte;
- c) bei wiederholten Verstößen der Personensorgeberechtigten gegen die im Konzept der Kindertageseinrichtung und insbesondere in dieser Satzung formulierten Grundsätze;
- d) bei Verstößen, die das Wohl eines oder mehrerer Kinder in der Kindertageseinrichtung in nicht nur unerheblicher Weise beeinträchtigen.

(5) Die Stadt Dohna kann Kinder von der Betreuung befristet ausschließen, wenn die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen i. S. § 5 Abs. 4 b) bis d) nicht zumutbar ist (Einzelfallentscheidung).

#### § 6

##### Elternbeitrag

(1) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlich erforderlichen Personal- und Sachkosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten gemäß § 14 (1) SächsKitaG ergeben.

(2) Gemäß § 14 (2) SächsKitaG hat die Stadt Dohna jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlich erforderlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen Bekanntmachungssatzung der Stadt Dohna). Des Weiteren erfolgt eine Information in geeigneter Art und Weise im Lokalanzeiger der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal sowie in den Kindertageseinrichtungen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen sind gesondert auszuweisen.

(3) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß Absatz 2 ermittelten und bekannt gemachten erforderlichen Personal- und Sachkosten und nachstehenden Regelungen.

Änderungen der Elternbeiträge aufgrund neu bekannt gemachter erforderlicher Personal- und Sachkosten werden jeweils zum nächsten 1. Oktober wirksam.

(4) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Elternbeiträge werden auf volle 10 Cent aufgerundet.

#### § 7

##### Elternbeiträge für Regelbetreuung

(1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind

1. in der Kinderkrippe ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden)

**20 von Hundert** der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

2. im Kindergarten ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden),

**25 von Hundert** der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

3. im Ganztagshort

**22,50 von Hundert** der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

4. im Nachmittagshort

**22,50 von Hundert** der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

5. im Frühhort

**22,50 von Hundert** der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(2) Der Elternbeitrag gemäß Absatz 1 ffd. Nr. 1 und 2 vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder bei einer täglichen 4,5-stündigen Betreuung um 50,00 von Hundert, bei einer täglichen 6,0-stündigen Betreuung um 33,33 von Hundert, bei einer täglichen 7,5-stündigen Betreuung um 16,67 von Hundert. Der möglicherweise anfallende besondere Elternbeitrag (§ 8) gemäß Anlage III bleibt davon unberührt.

(3) Die Absenkung der Betreuungszeit ist nur zum Monatsbeginn möglich und muss 6 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Eine Erhöhung der Betreuungszeit kann jederzeit erfolgen.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie mit gleichem Hauptwohnsitz Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen, wird auf Grundlage des § 15 (1) SächsKitaG i. V. m. § 15 (3) SächsKitaG der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) in der jeweils aktuellen Fassung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ermäßigt.

(5) Lebt das Kind, bzw. leben die Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen besuchen, bei einem alleinerziehenden Elternteil, wird der Elternbeitrag entsprechend Anlage I der Satzung ermäßigt. Bei der Antragstellung ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis zu erbringen, aus dem sich ergibt, welche Personen unter der entsprechenden Wohnanschrift des Antragstellers gemeldet sind. Der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.

(6) Als alleinerziehend ist ein Elternteil zu verstehen, der tatsächlich mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammenlebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Nicht als alleinerziehend gilt man, wenn

- Enkelkind, Mutter/Vater und Großmutter/-vater gemeinsam in einem Haushalt leben
- getrenntlebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell),
- zwei gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften,
- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes durch den getrenntlebenden Elternteil im Umfang von einem Drittel der Zeit unterstützt wird,
- wenn ein getrenntlebender Elternteil mit einem/r neuen Partner/-in in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebt oder (wieder) verheiratet/verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt.

(7) Die Höhe der Elternbeiträge für die Regelbetreuung ergibt sich jeweils aus der Anlage II dieser Satzung.

## § 8

### Besondere Elternbeiträge

- (1) Insbesondere für die
  - zusätzliche Betreuungszeit (10. bzw. 11. Stunde) in der Kinderkrippe/dem Kindergarten,
  - weiteren Betreuungszeiten (Überziehung der Betreuungszeit mit oder ohne vorherige Anmeldung in der Kinderkrippe/im Kindergarten/im Hort)
  - Betreuungszeit eines Gastkindes in der Kinderkrippe/im Kindergarten/im Hort
  - Hortbetreuung für Gastkinder während der Ferien,
 werden besondere Elternbeiträge gemäß Anlage III dieser Satzung erhoben.

(2) Für die besonderen Elternbeiträge werden von § 7 abweichende Zuschussregelungen angewendet.

(3) Anfallende Kosten außerhalb der Kindereinrichtungen (Aktivitäten wie Eintritte, Fahrkarten, Führungen, etc.) werden von den Eltern getragen.

## § 9

### Elternbeitragserhebung, Beitragsschuldner

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge für die Regelbetreuung (§ 7), die besonderen Elternbeiträge (§ 8) gemäß der Anlagen II und III, entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, welche gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna betreut wird.

(2) Die regelmäßigen Elternbeiträge nach § 7 für die Betreuung in der Kindertagespflege und in den Kindertageseinrichtungen sind am 5. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Die Elternbeiträge sind im Betreuungsvertrag festgesetzt (Kindertageseinrichtungen) oder werden mit Bescheid gesondert erhoben (Kindertagespflege).

(3) Die besonderen Elternbeiträge nach § 8 werden gesondert erhoben, die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt.

(4) Kinderkrippenbeiträge sind bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Verfahrensweise für die Beitragserhebung bei automatischer Beendigung des Betreuungsvertrages gemäß § 5 Abs. 2:

Für Kindergartenkinder (Schulanfänger) wird der Elternbeitrag für den Monat der Schuleinführung nur anteilig erhoben (taggenaue Abrechnung der Kalendertage).

Für Hortkinder wird der Elternbeitrag für den Monat des Wechsels von Klasse 4 in Klassenstufe 5 ebenfalls anteilig erhoben.

Für Schulanfänger, die ab dem 1. Schultag nach den Sommerferien den Hort besuchen, wird der Elternbeitrag für den Monat der Schuleinführung nur anteilig berechnet (taggenaue Abrechnung anhand der Kalendertage). § 10 Abs. 3 findet für Schulanfänger keine Anwendung.

(6) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe der Elternbeiträge Einfluss hat, wie An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Schulhort, Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege, Veränderung der Betreuungszeit u. a., unverzüglich schriftlich der Stadt Dohna bekannt zu geben.

## § 10

### Ermäßigung

(1) Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gemäß § 3 Abs. 2 und 3 entbinden die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

(2) Bei Krankheit oder bei Kuraufenthalt von 3 zusammenhängenden Wochen erfolgt auf Antrag und bei einem entsprechenden Nachweis des behandelnden Arztes bzw. der Kureinrichtung eine Rückerstattung des Elternbeitrages.

(3) Bei Neuanmeldungen nach dem 1. eines Monats wird der Elternbeitrag für den Monat der Neuaufnahme anteilig erhoben (taggenaue Abrechnung anhand der Kalendertage).

(4) In Härtefällen kann gemäß dem Sozialgesetzbuch eine Übernahme der Elternbeiträge bei dem zuständigen Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden.

## § 11

### Essensversorgung

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kostenpflichtige Essensversorgung durch einen privaten Leistungserbringer angeboten. Mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages werden die Kosten der Versorgung/Verpflegung nicht abgegolten.

(2) Die Inanspruchnahme der Essensversorgung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt.

**§ 12  
Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit  
der Kindereinrichtungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen sind ein Betrieb gewerblicher Art.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen in der Trägerschaft der Stadt Dohna verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Genauer ist der Zweck die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindereinrichtungen und Kindertagespflegen verwirklicht.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen werden für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Träger der Kindereinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen. Es wird keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Die Stadt Dohna erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dohna, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13  
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dohna - Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) vom 08.08.2024, Beschlussnummer 015/01/2024, außer Kraft.

Dohna, den 30.06.2025




Dr. Ralf Müller  
Bürgermeister

**Anlage I  
Absenkung für Geschwisterkinder  
(gültig ab 01.10.2025)**

	<u>Absenkungsbeiträge LRA</u>		
	<u>Krippe</u>	<u>Kiga</u>	<u>Hort</u>
alleinerziehend 1. Kind	6,00€	6,00€	3,00€
2. Kind	36,00€	12,00€	9,00€
alleinerziehend 2. Kind	42,00€	18,00€	12,00€
3. Kind	96,00€	72,00€	36,00€
alleinerziehend 3. Kind	102,00€	78,00€	39,00€

Kita-Satzung Dohna  
Seite 10

**Anlage II  
Elternbeiträge für Kindereinrichtungen (gültig ab 01.10.2025)**

Kinderkrippe	9 Stunden		7,5 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende						
1. Kind	362,70 €	356,70 €	302,20 €	297,30 €	241,80 €	237,80 €	181,40 €	178,40 €
2. Kind	326,70 €	320,70 €	272,30 €	267,30 €	217,80 €	213,80 €	163,40 €	160,40 €
3. Kind	266,70 €	260,70 €	222,30 €	217,30 €	177,80 €	173,80 €	133,40 €	130,40 €
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen **1.813,19 €** . Der Elternbeitrag beträgt **20,00%** .

Kindergarten	9 Stunden		7,5 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende						
1. Kind	188,90 €	182,90 €	157,40 €	152,50 €	126,00 €	122,00 €	94,50 €	91,50 €
2. Kind	176,90 €	170,90 €	147,50 €	142,50 €	118,00 €	114,00 €	88,50 €	85,50 €
3. Kind	116,90 €	110,90 €	97,50 €	92,50 €	78,00 €	74,00 €	58,50 €	55,50 €
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen **755,49 €** . Der Elternbeitrag beträgt **25,00%** .

**Anlage II****Elternbeiträge für Kindereinrichtungen in der Stadt Dohna ab 01.10.2025**

Hort	Ganztageshort		Nachmittagshort		Frühhort	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	111,60 €	108,60 €	93,00 €	90,00 €	18,60 €	18,00 €
2. Kind	102,60 €	99,60 €	84,00 €	81,00 €	16,40 €	15,80 €
3. Kind	75,60 €	72,60 €	57,00 €	54,00 €	15,40 €	14,80 €
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen für eine 6 h - Betreuung **495,88 €** .

Der Elternbeitrag beträgt **22,50%** .

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen für eine 5 h - Betreuung **413,23 €** .

Der Elternbeitrag beträgt **22,50%** .

**Anlage III**  
Besondere Elternbeiträge für  
Kindereinrichtungen  
(gültig ab 01.10.2025)

<b>Kinderkrippe</b>			
1	10. Stunde	je Monat	100,70 €
2	11. Stunde	je Monat	100,70 €
3	1 Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	20,20 €
4	1 Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	33,60 €
5	Gastkinder 9 h	je Woche	226,70 €
6	Gastkinder 7,5 h	je Woche	188,90 €
7	Gastkinder 6 h	je Woche	151,10 €
8	Gastkinder 4,5 h	je Woche	113,40 €

<b>Kindergarten</b>			
1	10. Stunde	je Monat	63,00 €
2	11. Stunde	je Monat	63,00 €
3	1. Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	12,60 €
4	1. Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	21,00 €
5	Gastkinder 9 h	je Woche	94,50 €
6	Gastkinder 7,5 h	je Woche	78,70 €
7	Gastkinder 6 h	je Woche	63,00 €
8	Gastkinder 4,5 h	je Woche	47,30 €

<b>Hort</b>			
6	Gastkind, 5 h Betreuung	je Tag	20,00 €
7	Gastkind, Ferien, 8 h	je Tag	24,00 €
8	1 Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	8,30 €
9	1 Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	13,80 €

**Bekanntmachung****(Hinweis zu § 4 Sächsische Gemeindeordnung)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, den 30.06.2025

  
Dr. Ralf Müller  
Bürgermeister



Nächster Erscheinungstermin:  
Freitag, der 15. August 2025

Nächster Redaktionsschluss  
Montag, der 28. Juli 2025

## Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Die nächste **Bürgermeistersprechstunde** findet am **29.07.2025** zwischen **15:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt.  
Um telefonische Voranmeldung oder Terminvereinbarung über das Buchungsportal der Stadt Dohna wird gebeten.

### Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Dohna für das Jahr 2024

#### 1. Kindertageseinrichtungen

##### 1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	<b>Krippe 9 h</b> in €	<b>Kindergarten 9 h</b> in €	<b>Hort 6 h</b> in €
<b>erforderliche Personalkosten</b>	1.352,12 €	563,38 €	305,25 €
<b>erforderliche Sachkosten</b>	461,07 €	192,11 €	190,63 €
<b>erforderliche Personal- und Sachkosten</b>	1.813,19 €	755,49 €	495,88 €

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

##### 1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	<b>Krippe 9 h</b> in €	<b>Kindergarten 9 h</b>		<b>Hort 6 h</b> in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
<b>Landeszuschuss</b>	281,67 €	281,67 €		187,78 €
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	304,65 €	158,70 €	158,70 €	92,90 €
<b>Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)</b>	1.226,87 €	315,12 €	315,12 €	215,20 €

\* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

##### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

###### 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	<b>Aufwendungen</b> in €
<b>Abschreibungen</b>	276.745,08 €
<b>Zinsen</b>	-
<b>Miete</b>	985,40 €
<b>Gesamt</b>	277.730,48 €

###### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	<b>Krippe 9 h</b> in €	<b>Kindergarten 9 h</b> in €	<b>Hort 6 h</b> in €
<b>Gesamtaufwendungen je Platz und Monat</b>	133,86 €	55,77 €	30,22 €

#### 2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

##### 2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	<b>Kindertages- pflege 9 h</b> in €
<b>Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)</b>	991,67 €
<b>Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten durchschnittliche Erstattungsbeträge</b>	
<b>für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)</b>	109,00 €
<b>= laufende Geldleistung</b>	1.100,67 €
<b>freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)</b>	160,65 €
<b>= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt</b>	1.261,31 €

##### 2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kinder- tagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	<b>Kindertages- pflege 9 h</b> in €
<b>Landeszuschuss</b>	316,67
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	304,65
<b>Gemeinde</b>	639,99

Liebe Eltern, wie in jedem Jahr werden zum 30.6. die Kosten der Kinderbetreuung im Vorjahr festgestellt und veröffentlicht.

Üblicherweise steigen die Kosten im Schrittmaß der Inflation und der Tarifabschlüsse an. Für Krippe und Kindergarten sind es diesmal 5,1%.

Im Hort fällt die Steigerung mit 28% unüblich hoch aus. Das liegt daran, dass die Sanierung der Sanitäranlagen so in den Haushaltsstellen gebucht werden musste, dass die Berechnung diese Kosten mit darstellt. Trotz Gegenrechnung der Fördermittel bleibt bei den Kosten eine einmalige erhebliche Steigerung. Der Stadtrat hat mit seiner Kita-Satzung für das kommende Jahr festgelegt, dass der Umlagesatz für die Hortkinder auf 22,5 % gesenkt wird. Damit bleiben die Anstiege bei den Hortbeiträgen mit 8% auch moderat.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Ralf Müller*  
Bürgermeister

## Fälligkeit der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer 2025

Die Stadtkasse möchte darauf hinweisen, dass am **15.08.2025** die dritte Rate der Grundsteuer und der Gewerbesteuervorauszahlung 2025 fällig wird.

Die Inhaber einer Zweitwohnung bitten wir zu beachten, dass die zweite Rate der Zweitwohnungssteuer bis zum **01.09.2025** zu zahlen ist.

Damit Sie keinen der Fälligkeitstermine versäumen, empfehlen wir die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates. Entsprechende Formulare erhalten Sie in der Stadtkasse oder auf der Internetseite der Stadt Dohna unter der Rubrik Formulare/Finanzen.

## Wer vermisst etwas?

Im Fundbüro der Stadtverwaltung Dohna wurden folgende Fundsachen abgegeben:

Schlüsselbund (gefunden am 29.04.2025, Antonstraße, Dohna)

Rucksack + Jacke (gefunden im Mai in Röhrsdorf)

Schlüssel (gefunden am 14.05.2025 in Maxen)

Armband (gefunden am 19.06.2025, Bäckerei Förster, Dohna)

Falls es sich hierbei um Ihre vermisste Fundsache handeln könnte, wenden Sie sich bitte an das Fundbüro unter der Tel.-Nr. 03529/563624.

Fundsachen aus dem Jahre 2024 sind ebenfalls noch einige da. Sollten Sie einen Schlüssel oder Sonstiges vermissen, rufen Sie gern an.

Ihr Ordnungsamt

# Gemeinde Müglitztal

## Öffnungszeiten

### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag	08.30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 14.00 – 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Bürgermeister

Di.:	15:00 – 18:00 Uhr
E-Mail:	info@gemeinde-mueglitztal.de

## Telefonverzeichnis

Sachgebiet	Telefonnummer
Bürgermeister	03529 5636-46 0172 2422606
Sekretariat	03529 5636-45
Fax	035027 5439
Gewerbeangelegenheiten	03529 5636-22
Rechtsangelegenheiten/Wahlen	03529 5636-57
Brandschutz	03529 5636-46
Verkehrsrecht	03529 5636-24
<b>Bauverwaltung</b>	
Stadtverwaltung Dohna	
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-61
Hochbau I	03529 5636-63
Hochbau II	03529 5636-64
<b>SB Kindertagesstätten/Jugend</b>	
Müglitztal	03529 5636-32
<b>Friedensrichter</b>	
Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110

## Wanderwegewarte

### Ortswegewart Maxen:

Dieter Kunze, Telefon: 035206 31559, Mobil: 0160 3824731  
E-Mail: willisch@gmx.net

### Ortswegewart Burkhardswalde:

Wigand Stransky, Telefon: 035027 42333  
E-Mail: wstransky@t-online.de

### Ortswegewart Weesenstein:

Gabi Köhler, Telefon: 035027 5105  
E-Mail: go.koehler@t-online.de

### Ortswegewart Mühlbach:

Georg Jähngen, Mobil: 0173 9266589  
E-Mail: georg.jaehngen@gmx.de

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Die nächste Sitzung des **Gemeinderates Müglitztal** findet am **13.08.2025** um **19:00 Uhr** im **Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Müglitztal**, Schulstraße 18 in 01809 Müglitztal OT Weesenstein statt.

Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Dies sowie die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

**Bei der Ausfertigung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal sind bei der Veröffentlichung im Lokalanzeiger, Ausgabe März 2025 (Nr. 3), Seiten 6-7, redaktionelle Fehler aufgetreten.**

**Aus diesem Grund wird die Satzung nachfolgend erneut in korrekter Form bekannt gemacht.**

Gemeinde Müglitztal  
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

## Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal

### Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- § 1 Entschädigung
- § 2 Höhe und Art der Entschädigung
- § 3 Einschränkungen
- § 4 Einsatzentschädigung
- § 5 Verdienstausschluss
- § 6 In-Kraft-Treten

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

### Präambel

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und der §§ 62 und 63 des Sächsisches Gesetz über den

Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs BRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie der §§ 13, 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2025 mit Beschluss Nr.: 6-1/2025 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal beschlossen.

**§ 1 - Entschädigung**

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal, welche regelmäßig mehr Dienst leisten, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu sichern, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Dies sind nachfolgend genannte Funktionen:

- a.) Gemeindeführer
- b.) Stellvertretender Gemeindeführer
- c.) Ortswehrleiter
- d.) Stellvertretender Ortswehrleiter
- e.) Jugendfeuerwehrwart
- f.) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart
- g.) Kinderfeuerwehrwart
- h.) Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart
- i.) Gerätewart

**§ 2 Höhe und Art der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist als monatlicher Pauschalbetrag, Quartalsweise, im letzten Monat des Quartals zu zahlen.
- (2) Sie wird in folgender Höhe gezahlt:

Position	Monatliche Aufwandsentschädigung in Euro
Gemeindeführer	70,00
Stv. Gemeindeführer	40,00
Ortswehrleiter	70,00
Stv. Ortswehrleiter	40,00
Jugendfeuerwehrwart	40,00
Stv. Jugendfeuerwehrwart	30,00
Kinderfeuerwehrwart	40,00
Stv. Kinderfeuerwehrwart	30,00
Gerätewart	50,00

(3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Leiters in vollem Umfang länger als vier Wochen wahr, so erhält er während der Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie dieser.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

**§ 3 - Einschränkungen**

(1) Um den mit der Funktion verbundenen Aufwand angemessen zu entschädigen, werden folgende Einschränkungen vorgenommen:

Der stellvertretende Ortswehrleiter erhält dann eine Aufwandsentschädigung, wenn mindestens 12 Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr angehören.

Der stellvertretende Jugend-/ Kinderfeuerwehrwart erhält dann eine Aufwandsentschädigung, wenn mindestens 5 Kinder und Jugendliche der Jugend-/Kinderfeuerwehr angehören.

(2) § 2 Satz 3 bleibt davon unberührt.

**§ 4 - Einsatzentschädigung**

(1) Jeder Kamerad, der sich nach dem Alarm im Gerätehaus einfindet, erhält eine pauschale Entschädigung. Dies gilt nicht für Folgeeinsätze. Die Entschädigung wird jeweils im Dezember einen jeden Jahres an die betreffenden Kameraden ausgezahlt. Stichtag ist der 30.11. des jeweiligen Jahres.

Position	Einsatzentschädigung in Euro
Im Einsatz	4,50
Am Gerätehaus	2,00

**§ 5 - Verdienstausschlag**

(1) Berufstätige und selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal erhalten auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlages infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit.

(2) Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 15 Stufe 2 der Anlage B 3 zum TV-L vom 12.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Je Arbeitstag wird der Verdienstausschlag für höchstens 10 Stunden erstattet.

Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

**§ 6 - In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Müglitztal vom 26.09.2012, Beschlussnummer: 31-4/2012 außer Kraft.

Müglitztal, der 06.02.2025

*(Handwritten signature)*



Michael Neumann  
Bürgermeister

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Müglitztal, der 06.02.2025

*(Handwritten signature)*



Michael Neumann  
Bürgermeister

**Bei der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.**

## Sitzungsbekanntmachung

Die Sitzung des **Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Müglitztal**

**zur Feststellung des Wahlergebnisses des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Müglitztal**

findet statt am

**11.08.2025, 15:00 Uhr**

in dem **Gemeindeamt Weesenstein,**

OT Weesenstein, Schulstraße 18, 01809 Müglitztal.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet.



Dr. Ralf Müller

Bürgermeister Stadt Dohna

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal



## Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den **10. August 2025**, findet in der **Gemeinde Müglitztal** die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters** statt.

Die Wahlzeit dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Bei der Bürgermeisterwahl am 10. August 2025 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt dort weder auf den Bewerber noch auf eine andere wählbare Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, den **31. August 2025** ein **zweiter Wahlgang** für die Bürgermeisterwahl statt (§ 44a Kommunalwahlgesetz – KomWG). Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende **3 Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
M001	Maxen	Feuerwehrgerätehaus Maxen, OT Maxen, Maxener Straße 12, 01809 Müglitztal	ja
M002	Mühlbach	Dorfgemeinschaftshaus „Dorftreff Mühlbach“, OT Mühlbach, Müglitztalstraße 9 A, 01809 Müglitztal	ja
M003	Burkhardswalde	Kindergarten Burkhardswalde, OT Burkhardswalde, Burkhardswalder Straße 16 B, 01809 Müglitztal	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 20. Juli 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Gemeindeamt Weesenstein, OT Weesenstein, Schulstraße 18, 01809 Müglitztal zusammen. Im Falle eines zweiten Wahlgangs tritt der Briefwahlvorstand am 31. August 2025 um 15:00 Uhr am gleichen Ort wie beim ersten Wahlgang zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die **Stimmzettel** für die Bürgermeisterwahl am 10. August 2025 sind von **grüner Farbe**.

Die **Stimmzettel** für einen etwa notwendig werdenden **zweiten Wahlgang** am 31. August 2025 sind von **weißer oder weißlicher Farbe**.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

5. Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

- den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder**
- eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl beim ersten Wahlgang vorgezeigt und erst bei einem etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiet oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigter kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung sind auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine

geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Dohna, 16.06.2025




Dr. Ralf Müller  
Bürgermeister Stadt Dohna  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal

## Öffentliche Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Müglitztal

am Sonntag, dem 10. August 2025  
sowie für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang am 31. August 2025

Am 10. August 2025 findet in der Gemeinde Müglitztal die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters statt. Entfällt bei der Bürgermeisterwahl im ersten Wahlgang auf den Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 30. August 2025 ein zweiter Wahlgang statt.

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Müglitztal wird für Wahlberechtigte in der Zeit vom **21. Juli 2025 bis 25. Juli 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 08:30 bis 12:00 Uhr

in der **Stadt Dohna (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal), Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Räume A002, B003** – barrierefrei – für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt, eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

- Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahme, **spätestens am 25. Juli 2025 um 12:00 Uhr** bei der erfüllenden Gemeinde, Stadt Dohna, Wahlamt, Am Markt 10/11, 01809 Dohna einen schriftlichen Berichtigungsantrag stellen. Soweit die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 20. Juli 2025 eine Wahlbenachrichtigung**.

Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang, neue Wahlbekanntmachungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen **Wahlschein erhält auf Antrag**
- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter. Das gleiche gilt, für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
  - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig (d.h. bis 25. Juli 2025 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
  - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
  - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

### +++ Achtung! Wichtiger Hinweis! ++++

**Bei der Bürgermeisterwahl werden für den zweiten Wahlgang diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine ausgestellt. Eine erneute Beantragung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Nur wer für den etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang erstmals einen Wahlschein benötigt, muss einen entsprechenden Antrag stellen.**

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 08. August 2025 16:00 Uhr**, im Falle eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs **bis zum 29. August 2025, 16:00 Uhr**, bei der erfüllenden Gemeinde, Stadt Dohna, Wahlamt, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Räume A002, B003, B005 schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (03529 563699), E-Mail (wahlen@stadt-dohna.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (Antragstellung über die Homepage der Stadt Dohna: [www.stadt-dohna.de](http://www.stadt-dohna.de)) als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich für die Antragstellung jeweils der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer, ohne Hilfsperson in dem vorherbeschriebenen Sinne zu sein, den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten, sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr** bei der erfüllenden Gemeinde, Stadt Dohna, unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr** stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum 09. August 2025, 12:00 Uhr** (im Falle eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs **bis zum 30. August 2025, 12:00 Uhr**) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- **für die Bürgermeisterwahl**
- einen amtlichen (grünen) Stimmzettel,
- einen amtlichen (gelben) Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen (hellgrünen) Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der erfüllenden Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind
- ein Merkblatt für die Briefwahl.
- **für den etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang der Bürgermeisterwahl**
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der erfüllenden Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, erhält er die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sichergestellt, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der erfüllenden Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Adresse der erfüllenden Gemeinde eingehen, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag (10. August 2025 oder 31.08.2025) jeweils bis 18:00 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

7. 1

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

7.2

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

7.3

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Dohna (gleichzeitig als erfüllende Gemeinde im Namen der Gemeinde Müglitztal). Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: datarea GmbH, Meißner Straße 103, 01445 Radebeul

7.4

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

7.5

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über die ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

7.6

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung) Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 7.5).

7.7

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Maternistraße 17, 01067 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Dohna, 16.06.2025




Dr. Ralf Müller  
Bürgermeister Stadt Dohna  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal

### Absage

Die am 04.06.2025 durch den Gemeinderat beschlossene Einwohnerversammlung zum Thema „Ausbau des Mobilfunk-Netzes im Ortsteil Weesenstein“, vorgesehen für **den 12.08.2025**, muss leider abgesagt werden.

Aufgrund der Absage des zuständigen Vertreters der Deutschen Telekom, der als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen sollte, kann die Veranstaltung nicht wie geplant stattfinden.

Ein Ersatztermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Müglitztal, 26.06.2025



Michael Neumann  
Bürgermeister  
Gemeinde Müglitztal

## Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

### Fälligkeit der Grundsteuer und Gewerbesteuer 2025

Die Stadtkasse möchte darauf hinweisen, dass am **15.08.2025** die dritte Rate der Grundsteuer und der Gewerbesteuervorauszahlung 2025 fällig wird.

Damit Sie keinen der Fälligkeitstermine versäumen, empfehlen wir die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates. Entsprechende Formulare erhalten Sie in der Stadtkasse oder auf der Internetseite der Stadt Dohna unter der Rubrik Formulare/Finanzen.

### Die Gemeinde Müglitztal schreibt nachfolgend aufgeführte Wohnung zur Vermietung aus

Zur Vermietung steht eine wunderschöne 3-Raum Wohnung (59 m<sup>2</sup>) mit Balkon, zentral im idyllischen Ortsteil Mühlbach gelegen. Die lichtdurchflutete Wohnung in ruhiger Lage befindet sich im Erdgeschoss am Sportplatz 3, Müglitztal, OT Mühlbach.

Der ortsansässige Kindergarten sowie die Grundschule Mühlbach und eine Gaststätte sind innerhalb von wenigen Minuten per Fuß zu erreichen. Auch für die öffentliche Anbindung ist gesorgt. Gleich in der Nähe befindet sich eine Haltestelle für die Buslinien 201 (Glashütte ↔ Bahnhof Heidenau), 202 (Mühlbach ↔ Bahnhof Heidenau) und 372 (Bahnhof Heidenau ↔ Busbahnhof Dippoldiswalde). Gleich am Bahnhof Mühlbach fährt der RB 72 (Heidenau ↔ Altenberg) ab.

Die Kaltmiete beträgt 380,00 € zzgl. Nebenkosten, diese liegen bei 120,00 €.

Anbei erhaltenden Sie die Angaben aus dem Energieausweis/Verbrauchsausweis: 139 kWh/(m<sup>2</sup>.a), Energieträger Erdgas, Baujahr 1964.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung! Diese senden Sie bitte an die Gemeindeverwaltung Müglitztal, OT Weesenstein, Schulstr. 18, 01809 Müglitztal. Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an 035027/5771 oder per Email an info@gemeinde-mueglitztal.de



Die Wohnung ist ab 01.10.2025 beziehbar.

## Neues aus der Stadt Dohna

### Kirchliche Nachrichten

#### Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau- Dohna-Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen

#### Unsere Gottesdienste vom 13. Juli bis 17. August 2025

##### 13. Juli – 4. Sonntag nach Trinitatis

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht  
Heidenau: 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

##### 20. Juli – 5. Sonntag nach Trinitatis

Dohna: 10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach  
Maxen: 9.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

##### 27. Juli – 6. Sonntag nach Trinitatis

Burkhardswalde: 10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. i. R. Dr. Schneider  
Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht

##### 3. August – 7. Sonntag nach Trinitatis

Dohna: 9.00 Uhr Gottesdienst, Pfrn. Uhlemann  
Maxen: 10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfrn. Uhlemann

##### 10. August 8. Sonntag nach Trinitatis

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Herr Sorge  
Dohna: 18.00 Uhr Gottesdienst, Pfrn. Gustke

##### 17. August – 9. Sonntag nach Trinitatis

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn, anschl. Brunch

#### Öffnungszeiten und Bankverbindung des Pfarramtes und der Pfarrbüros Ev.-Luth. Kirchgemeinbund Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau

**Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau**, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau, Telefon/Fax: 03529 517864, [www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de](http://www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de) ([www.kirche-hdb.de](http://www.kirche-hdb.de))

E-Mail: [kg.heidenau@evlks.de](mailto:kg.heidenau@evlks.de); Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Donnerstag, 14.00-17.30 Uhr, **vom 28.7. bis 8.8. geänderte Öffnungszeiten: di 9-12 u. do 14-16 Uhr**

**Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde**, Nr. 20, OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal, Tel./Fax: 035027 5325

E-Mail: [kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de](mailto:kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de),  
Öffnungszeiten: Mi.: 11-12 u. 14-18 Uhr,

**Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna**, Pfarrstr. 1, 01809 Dohna, Tel.: 03529 516670, Fax: 03529 517864 [www.kirche-hdb.de](http://www.kirche-hdb.de)

E-Mail: [kg.dohna@evlks.de](mailto:kg.dohna@evlks.de); Öffnungszeiten: montags, 9.00-12.00 Uhr, dienstags 14.00-18.00 Uhr, donnerstags, 9.00-12.00 Uhr, **Pfarrbüro vom 28.7.-8.8.2025 geschlossen!**

**Ev.-Luth. Pfarrbüro Maxen**, Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal

E-Mail: [kg.maxen@evlks.de](mailto:kg.maxen@evlks.de), [www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com](http://www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com)  
Telefon: 035206 21402, Fax: 035206 **391414**, Öffnungszeiten: donnerstags, 10-12 Uhr und nach Vereinbarung

#### Bankverbindung für alle:

Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen,  
IBAN DE33 3506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD,  
Verw-Zweck: RT 2691+Verwendungszweck

## Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röhrsdorf / Lockwitz

### Gottesdienste

#### **13.07.2025**

09:00 Uhr Schlosskirche Lockwitz, Präd. Neumann

#### **20.07.2025**

09:00 Uhr Schlosskirche Lockwitz, Pfrn. Hinze

#### **27.07.2025**

10:30 Uhr Kirchspielgottesdienst in Nöthnitz, Pfr. Grabner, anschließend Picknick (bei Regen in der Leubnitzer Kirche)

#### **03.08.2025**

9:00 Uhr Schlosskirche Lockwitz, Pfrn. Reinköster

#### **10.08.2025**

10:30 Uhr Kirche Röhrsdorf, Pfrn. Hinze

#### **17.08.2025**

15:00 Uhr Gottesdienst zum Schuljahresbeginn und anschließend Gemeindefest- zusammen mit der KLETTERRKIRCHE und dem Zirkusprojekt des Kirchspiels

#### **24.08.2025**

09:00 Uhr Schlosskirche Lockwitz, Pfr. Ilgner

### Besondere Hinweise

- Jeden Mittwoch ab 16.04., 16:00-18:00 Uhr Offene Kirche Schlosskirche Lockwitz
- Jeden Sonntag um 18:00 Uhr Friedensandacht in der Kirche Röhrsdorf

### Besondere Veranstaltungen

#### **Zehn Jahre Lockwitzer Kammermusik**

Mit allen Freundinnen und Freunden der Lockwitzer Kammermusik möchten wir unter der Überschrift „10 Jahre musizieren mit Freunden“ gemeinsam am **21.09.** in der Schlosskirche Lockwitz im Rahmen eines Festkonzertes die 20. Lockwitzer Kammermusik feiern. Zehn Jahre lang haben wir es geschafft, jedes Jahr zwei Kammerkonzerte mit den verschiedensten Inhalten und mit einer Vielzahl von Musikern aufzuführen. Zu diesem Jubiläumskonzert werden einige der bisherigen Akteure wieder zu Wort und Ton kommen. Und auch das Programm enthält wieder eine Fülle feinsten kammermusikalischer Kostbarkeiten!

Eingeleitet wird der Abend ab **15 Uhr** durch die Schlosskirchgemeinde mit einem fröhlichen Beisammensein im Pfarrgarten, Tögelstraße 1. Bei Kaffee und Kuchen am Mitbringbuffet sowie Volksliedern zum Mitsingen mit Rainer Herzog kann sich jeder ungezwungen auf das Konzert einstimmen und mit Nachbarinnen und Nachbarn oder Gemeindegliedern der anderen Kirchspielgemeinden ins Gespräch kommen.

Um **17 Uhr** beginnt dann unser festliches Kammerkonzert in der Schlosskirche. Auf dem Programm stehen unter anderem Werke von Smetana, Poulenc und Martinu. Aber auch unbekannteren Komponisten wie Backofen, Fibich oder Frühling soll hier Gehör verschafft werden. Nach dem Konzert klingt der Festtag mit einem kulinarischen Dank an die Musikerinnen und Musiker im Pfarrgarten aus.

Für die Vorbereitung und Durchführung des Konzertes sind wir nach wie vor auf Ihre Hilfe angewiesen. Jeder noch so kleine Beitrag wird dankend angenommen. Das geht ganz einfach über den QR-Code oder folgende Bankverbindung:

Kassenverwaltung Dresden

IBAN: DE81 3506 0190 1667 2090 36

BIC: GENODED1DKD

Spendenzweck: RT0981 Kammermusik Lockwitz/Ihr Name\*/Ihre Adresse\*

(\*Name und Adresse bitte für die Spendenquittung angeben)

Freuen Sie sich gemeinsam mit uns auf diesen musikalischen Festtag!

**Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn und anschließend buntes Gemeindefest**

Am Sonntag, dem **17.08.**, um **15 Uhr** begrüßen unser Gemeindepädagogin Michaela Weigel und Pfarrerin Antje Hinze alle Kinder und ihre Familien ganz herzlich zum Schulstart in der Schlosskirche. Gemeinsam werden wir den neuen Schulabschnitt segnen und auf eine spannende Zeit voller Lernen, Freundschaften und Abenteuer einstimmen. Im grünen Pfarrgarten erwartet euch ein tolles Programm: Der Posaunenchor wird fröhliche Klänge spielen, die KLETTERRKIRCHE und das Zirkusprojekt lädt zum Klettern und Toben ein und für Spiel, Spaß und gute Laune ist natürlich auch gesorgt! Für das leibliche Wohl gibt es Kaffee und erfrischende Getränke. Wir freuen uns über Kuchen und herzhaftes Leckereien für unser gemeinsames Büfett. Bringt also eure Lieblingskuchen oder Snacks mit! Lasst uns gemeinsam einen fröhlichen, gesegneten Tag voller Freude, Gemeinschaft und neuer Energie erleben! Wir freuen uns auf euch alle!

Antje Hinze

**Erreichbarkeit und Öffnungszeiten  
Friedhofsverwaltung/Pfarramt Lockwitz**

Tögelstr. 1, 01257 Dresden  
Tel.-Nr.: 0351 – 28 40 302, E-Mail: kg.dresden\_lockwitz@evlks.de  
Mittwoch 09:00 bis 14:00 Uhr  
www.kirchspiel-dresden-sued.de

**Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:**  
Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152 29587633

**Regelmäßige Veranstaltungen:**

**Sonntag: Während der Sommerferien findet Sommerkirche statt.**

**Ort und Zeit bitte unserer Webseite entnehmen.**

**Royal Rangers (christliche Pfadfinder)**

**Kontakt und Information:** Fritz Baor (Stammleiter) 0174 8413644 Stammleitung-dohna351@rrcenter.de

Wir bieten coole Outdoor-Aktivitäten für Mädchen und Jungen jeden Alters an:

- Entdecker (4-6 Jahre) + Forscher (6-8 Jahre)
- Kundschafter (9-11Jahre) + Pfadfinder (12-14 Jahre)
- Pfadranger (15-17Jahre) + Royal Ranger (ab18 Jahre)

**Treffen der Royal Rangers:**

Ab dem neuen Schuljahr finden alle Ranger-Aktivitäten **Donnerstag von 16.30 bis 18.30 Uhr** auf der Burg Dohna statt. **Kommt doch mal vorbei!**

**Von Mai bis Oktober ist Burgcafé-Saison!**

Einen Sonntag im Monat bieten wir von 14.30 bis 17.00 Uhr unter dem Titel „Blick mit Musik“ Kaffee und Kuchen auf der Burgterrasse an. Natürlich mit Livemusik.

Bei schlechtem Wetter findet das Burgcafé in den Räumen der Burg Dohna statt.

Es gibt jeden Nachmittag ca. 16.00 Uhr eine Burgführung. Eine schöne Gelegenheit, Gästen die Gegend zu zeigen, alten Erinnerungen nachzugehen, den neuen Saal zu besuchen oder einfach einen entspannten Nachmittag zu verbringen. Wir freuen uns auf viele Besucher!

**Aktuelle Termine:**

- 06.07.25 Burgcafé mit der Band FamE mit Musik aus vielen Jahrhunderten von Bach bis Jazz**
- 10.08.25 Burgcafé mit der Band Pique mit Jazz und Latin**

**Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)**

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr. 6, 01809 Dohna  
Gemeindeführer: Pastor Carsten Holey  
Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 – 16.00Uhr  
Telefon/Fax 03529 510 312/ 502 446  
E-Mail: info@eckstein-dohna.de  
Homepage: www.eckstein-gemeinde.de

**Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und Paare**  
Petra Holey (Familientherapeutin) 03529 502 448, E-Mail: p.holey@familientherapie-dohna.de - Termine nach Vereinbarung

## Kindertageseinrichtungen

### Kinderhaus „Bummi“

Leiterin: Viola Michel  
komm. Leitung: Regina Werner  
01809 Dohna, Georgstraße 2  
Telefon: 03529 5636700; 0173 3976307  
Fax: 03529 5296429  
E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

### Kindergarten „Zwergenburg“

komm. Leitung: Regina Werner  
OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna  
Telefon: 03529 5636710, Fax: 03529 598441  
E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

### Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde  
OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna  
Telefon: 03529 5636720, Fax: 03501 507641  
E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de  
www.kita-am-fuchsbau.de

## Kindertagespflege

### Jeanette Bartsch

Lockwitzer Str. 10, 01809 Dohna OT Borthen  
Telefon: 0160 2413634  
E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

### Anke Großer

An der Bodlitz 9, 01809 Dohna  
Telefon: 0162 5669784  
E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

### Anne Kümmer

Carl-Strehle-Str. 5 A, 01809 Dohna  
Telefon: 0176 60395617  
E-Mail: annekuemmer@t-online.de

— Anzeige(n) —

## Kindertagsfeier bei den „Mäusen“ in der Kita Am Fuchsbau Krebs

Dieser besondere Tag für unsere Krippenkinder stand unter dem Motto: „Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt“. Natürlich durfte die bekannte Geschichte um die Feuerwehr, Oma Eierschecke, Emil Zahnücke und die Zootiere nicht fehlen. Im Erzähltheater konnten die Kinder diese in Bild und teilweise gespielt verfolgen. Das war sehr lustig und eigentlich hätte die Geschichte, wie die Reaktion der Kinder zeigte, noch weiter gehen können. Aber natürlich hatten wir noch einen Höhepunkt auf Lager. Nach dem Genuss von leckerem Eis, konnten die Kinder selbst im Garten Feuerwehr spielen und haben so manchen „Brand gelöscht“. Das war ein aufregender Vormittag für unsere „Mäuse“. Zufrieden und total erledigt konnten sie in die Mittagsruhe gehen.



Foto: Kita am Fuchsbau

Unsere Kindergartenkinder fuhrten als Kindertag- Ausfahrt mit einem großen Reisebus in den Urzeitpark nach Sebnitz. Dieser Ausflug war spannend und verbunden mit vielen Lernerfahrungen. Finanziert haben wir uns den Reisebus mit unserem Kinderflohmarkt und dem Kuchenbasar zum Osterzauber und der Unterstützung unseres Fördervereins.

Kita AM FUCHSBAU Dohna/  
Krebs

## Abenteuerliche Abschlussfahrt

Mitte Mai ging es für die Vorschüler der Kita „Am Fuchsbau“ auf Abschlussfahrt in die Waldhusche nach Hinterhermsdorf in die hintere Sächsische Schweiz.

Die Waldhusche ist ein walddgeschichtliches Freigelände. Auf dem Abenteuerweg konnten wir die Geschichte der Waldbewirtschaftung und die natürlichen Prozesse im Wald an vielen Stationen erleben. Dabei konnten wir klettern, balancieren, rutschen, den Geräuschen im Wald lauschen, Aussichten genießen, in einen überdimensionalen Eichhörnchenkobel steigen, ein kleines Museum besuchen und an Sandsteinen nach Spuren vergangener Zeiten suchen. Einen aufregenden und schönen Tag verlebten wir in der Natur.



Fotos: Kita „Am Fuchsbau“

## Schule

### Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan  
stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel  
Sekretariat: Sylvene Zimmermann  
Burgstr. 15, 01809 Dohna  
Telefon: 03529 5636770  
E-Mail: [grundschule@stadt-dohna.de](mailto:grundschule@stadt-dohna.de)  
Internet: [www.grundschule-dohna.de](http://www.grundschule-dohna.de)

### Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Katrin Ludwig  
Konrektorin: Kerstin Heidel  
Sekretariat: Doreen Rödel  
Burgstr. 15, 01809 Dohna  
Telefon: 03529 5636760  
E-Mail: [oberschule@stadt-dohna.de](mailto:oberschule@stadt-dohna.de)  
Internet: [www.os-dohna.de](http://www.os-dohna.de)

### Olympiade-Sportfest – Ein sportlicher Tag voller Teamgeist und Spaß

Am Mittwoch, den 03.06.25 fand unser Sportfest zum Thema „Olympiade“ statt. Gestartet wurde der Tag mit einer gemeinsamen Erwärmung, bei dem sich alle Kinder auf die sportlichen Herausforderungen einstimmen konnten. Anschließend konnten die Kinder an zehn abwechslungsreichen Stationen, die von einer professionellen Eventfirma organisiert wurden, ihre Geschicklichkeit, Schnelligkeit und Ausdauer unter Beweis stellen. Ob beim Sprint, Medizinballwurf, Hindernislauf oder beim Torschießen - überall wurde mit Begeisterung gekämpft, gelacht und angefeuert. Besonders spannend war die Siegerehrung: Es gab Plätze 1 bis 3 zu gewinnen - aber natürlich ging niemand leer aus. Alle Kinder erhielten eine Teilnehmerurkunde als Anerkennung für ihren Einsatz. Es war ein rundum gelungener Tag mit viel Bewegung, Freude und sportlichem Miteinander.



Foto: Marie-Curie Grundschule Dohna

Wir bedanken uns herzlich bei der Eventfirma, allen Helferinnen und Helfern der Oberschule, den Sanitätern, Herrn Hamisch und unserem Förderverein, die dieses tolle Sportfest möglich gemacht haben!

Sportliche Grüße sendet Ihnen das Kollegium der Marie-Curie Grundschule Dohna.

## Hort

Leitung: Grit Wiedemann  
Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna  
Telefon: 03529 5636730, Fax: 03529 597941  
Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna  
Telefon: 03529 599450, Fax: 03529 5976423  
E-Mail: [Hort-Dohna@stadt-dohna.de](mailto:Hort-Dohna@stadt-dohna.de)

## Bibliothek

### Stadtbibliothek Dohna

Burgstraße 12a, 01809 Dohna

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen  
Dienstag: 11:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Mittwoch: 11:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Donnerstag: geschlossen  
Freitag: geschlossen



Telefon: 03529 563633  
E-Mail: [bibliothek@stadt-dohna.de](mailto:bibliothek@stadt-dohna.de)  
Internet: [www.stadtbibliothek-dohna.de](http://www.stadtbibliothek-dohna.de)

### Malermaus Charlie

Manchmal passieren die wirklich wichtigen Dinge im Hintergrund. In der Stadtbibliothek Dohna zeigt die Künstlerin Claudia Pinkau ihre schönen farbigen Aquarelle. Doch wer hatte eigentlich diese geniale Idee, Bilder in der Bibliothek zu zeigen?



Charlie: „Hallo? Bin ich hier bei Lise und Marie

aus Dohna? Ist jemand da?“

Lise: „Eine Maus? Wer bist du denn?“

Marie: „Lise!!! Herzlich Willkommen, ja du bist hier richtig.“

Charlie: „Ich bin ganz aufgeregt, euch endlich zu treffen. Ich bin Charlie, eine Malermaus und wollte euch kennen lernen. Ich habe schon so viel von euch gehört. Und jetzt stehe ich wirklich vor euch!“

Lise + Marie: „Eine Malermaus?“

Lise: „Fantastisch! Wissenschaftsmäuse und Bibliotheksmäuse wie wir sind uns schon bekannt. Aber eine Künstlermaus - das ist ein sehr außergewöhnlicher Besuch.“

Charlie: „Ich suche schöne Plätze und Motive in Dohna. Ihr kennt bestimmt katzensichere Orte hier. Ich habe meine Pinsel und Farben dabei. Vielleicht könnt ihr mir einige von euren Lieblingsplätzen zeigen?“

Marie: „Oh ja, wir können dir ganz viele schöne Plätze zeigen. Das Museum, die Sonnenuhr, das Rathaus... Lise und ich haben viele Lieblingsplätze.“

Lise: „Die zeigen wir dir. Aber erst müssen wir kurz die Bibliothek aufräumen. Wir hatten heute ganz viele Kinder zu Besuch“

Charlie: „Dabei helfe ich euch“.

Kurze Zeit später sind unsere drei neuen Freunde auf dem Marktplatz.

Lise: „Schau mal Charlie, das hier ist ein Lieblingsplatz von uns. Von hier aus sieht man alles sehr gut, und man kann Mensch und Maus gut beobachten.“

Charlie: „Mir gefällt das Haus mit dem duftenden Blauregen.“

Lise: „Der Duft ist fast so gut wie französischer Brie...“

Marie: „Lise! Das sind Blumen und kein Käse!“

Lise: „Ich weiß...! Deshalb auch nur fast...“

Marie: „Das ist unser Museum, Charlie. Dort waren wir schon oft. Da kann man vieles über Steine erfahren. Manche Steine sind wunderschön.“

Charlie: „Steine malen? Das klingt nach einer Herausforderung.“

Lise: Du bist also eine Malermaus? Wie bist du das geworden?“

Charlie: „Ich wohne in Pirna. Über meiner Mäusewohnung ist eine Galerie mit so schönen Bildern. Ich habe der Künstlerin erst heimlich zugeschaut.“

Marie: „Erst heimlich zugeschaut...?“

Charlie: „Na ja, irgendwann hat sie mich entdeckt. Und war furchtbar erschrocken.“

Lise: „Und dann hat sie dich verjagt...“

Charlie: „Das wollte sie erst. Aber als ich in der Sprache der

Menschen gesprochen habe, war sie erstaunt. Von da an haben wir zusammen gemalt. Und ich habe sehr viel gelernt. Sogar meine ganze Familie stand Modell für ein Bild. Später hat sie auch eine Geschichte über mich geschrieben.“

Lise + Marie: „Ohh... Ein Buch über Mäuse. Ein Exemplar brauchen wir in der Bibliothek.“

Charlie: „Ich kann sie ja mal fragen, ob sie die Bilder von mir bei euch ausstellen

möchte? Ihr habt viele freie weiße Wände in eurer Bibliothek.“

Lise: „Gemalte Mäusebilder in der Bibliothek? Keine schlechte Idee von dir, Charlie.“

Marie: „Und bestimmt können wir deiner Künstlerin auch einige Fragen über das Malen und Zeichnen stellen.“

Lise: „Sie wird nicht erstaunt sein, wenn sie auf neugierige, sprechende Mäuse trifft.“

Lise + Marie: „Bis dahin zeigen wir dir weiter Dohna. Diese Stadt steckt voller wunderschöner Ecken und Flecken, die nur auf so eine Künstlermaus, wie du es bist, gewartet haben.“

— Anzeige(n) —

## Museum

### Heimatmuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna

Telefon: 03529 563634; Fax: 03529 5636934

E-Mail: [museum@stadt-dohna.de](mailto:museum@stadt-dohna.de)

#### Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag: 14:00 - 17:00 Uhr  
 Dienstag: 13:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

### Museum Dohna Veranstaltungen 2025

#### 17.05.2025 - 31.08.2025

Sonderausstellung „Napoleon in Dohna“

#### 15.08.2025

Dohnaer Hofnacht

#### 20./21.09.2025

Mittelalterliches Burgfest auf der Burg zu Dohna

#### 27.09.2025

Das alljährliche Drachenfest für kleine und große Drachensteigbegeisterte auf der Kleinsedlitzer Höhe am Heidenauer Waserturm.

#### 04.10.2025 - 16.11.2025

Klöppelausstellung der Prohls-Leuben-Grunaer Klöppelweiber mit Begleitprogramm

#### 06./07.12.2025

2. Historische Hofweihnacht im Museumsgarten/ Eröffnung der Weihnachtsausstellung

#### Öffnungszeiten:

jedes 1. und 3. Wochenende im Monat 14:00 - 17:00 Uhr  
 dienstags 13:00 - 16:00 Uhr  
 donnerstags 09:00 - 12:00 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

Museum Dohna | Am Markt 2 | 01809 Dohna | [museum@stadt-dohna.de](mailto:museum@stadt-dohna.de) | 03529 563634

### Sonderausstellung vom 17.05. - 31.08.2025 im Museum Dohna



#### „Auf Napoleons Spuren 1813“

#### Öffnungszeiten:

jedes 1. und 3. Wochenende im Monat 14:00 - 17:00 Uhr  
 dienstags 13:00 - 16:00 Uhr  
 donnerstags 09:00 - 12:00 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

Museum Dohna | Am Markt 2 | 01809 Dohna | [museum@stadt-dohna.de](mailto:museum@stadt-dohna.de) | 03529 563634

## Vereine



### ALLGEMEINES

Im Monat Februar erfuhr unser Sportfreund Stefan Schüler, Mitarbeiter der Firma B&O Bau und Projekte GmbH Standort Dresden und Vorstandsmitglied des SV Sachsen Müglitztal, von einer Ausschreibung für vier Vereine mit einer Spende von je 500,00 €. Gemeinsam mit dem Sportfreund Udo Lange fertigten sie ein ca. 10-minütiges aussagekräftiges Video über unseren Verein an. Es zeigt verschiedene Abteilungen sowie Vorstandsmitglieder des SV Sachsen. Unter dem Link <https://youtube.com/watch?v=0BdRvYneHaY&si=JRTbyMlt5B7PEzt->

kann man das Video einsehen. Nach der Auswertung stand fest – unser Verein war einer der Sieger. Wir möchten an dieser Stelle nochmals den Sportfreunden Lang und Schüler für die geleistete Arbeit und der Firma B&O Bau und Projekte GmbH Standort Dresden danken und weiterhin alles Gute bei der Arbeit wünschen.



Foto: SV Sachsen Müglitztal

Fa. B&O Bau und Projekte GmbH Standort Dresden Ausschreibung B&O spendet für Ihren Verein 500,00 €  
Übergeber war Standortleiter Herr Buschmann-Wölk  
Die Sportfreunde Klaus Petzsch, Detlev Güldner und Stefan Schüler bei der feierlichen Übernahme!!!

### Abt. Fußball

#### Letzter Spieltag der 1.Kreisklasse:

#### SpG SV Sachsen Müglitztal/SV Glashütte 2. gegen SV Birkwitz-Pratzschwitz in Schlottwitz 4:2 (3:0)

Die SpG SV Sachsen Müglitztal/SV Glashütte 2. bestätigte noch einmal die herausragende Saisonleistung und holte sich im letzten Ligaspiel einen 4:2-Sieg. Auf dem Papier ging SpG SV Sachsen Müglitztal/SV Glashütte 2. als Favorit ins Spiel gegen SV Birkwitz-Pratzschwitz e.v. 2 – der Verlauf der 90 Minuten zeigte, weshalb dem so war. Keine der beiden Mannschaften war im Hinspiel dazu gekommen, einen Treffer zu erzielen.

Willy Kohlmann glänzte an diesem Tag besonders. Er traf im Doppelpack für SpG SV Sachsen Müglitztal/SV Glashütte 2. (3./36.). Mit einem Doppelwechsel wollte SV Birkwitz-Pratzschwitz e.v. 2 frischen Wind in das Spiel bringen und so schickte Jens Dittrich Felix Böhme und Cedric Müller für Pablo Karasinsky und Maximilian Böhm auf den Platz (25.). Michael Hayard ließ den Anhang von SpG SV Sachsen Müglitztal/SV Glashütte 2. unter den 99 Zuschauern jubeln und dank des nun deutlichen Vorsprungs (noch mehr) vom Sieg träumen. Die Überlegenheit des Heimteams spiegelte sich in einer deutlichen Halbzeitführung wider. Tobias Schön vollendete zum vierten Tagestrefen in der 50. Spielminute. Robert Beeg war es, der in der 65. Minute das Spielgerät im Gehäuse von SpG SV Sachsen Müglitztal/SV Glashütte 2. unterbrachte. Kurz vor Ultimo war noch Tim Böhme zur Stelle und zeichnete für das zweite Tor von SV Birkwitz-

Pratzschwitz e.v. 2 verantwortlich (86.). Schlussendlich verbuchte SpG SV Sachsen Müglitztal/SV Glashütte 2. gegen die Gäste einen überzeugenden Heimerfolg.



Foto: SV Sachsen Müglitztal

Die SpG SV Sachsen Müglitztal/SV Glashütte 2. beendet diese erfolgreiche Saison auf dem ersten Tabellenplatz und spielt damit im kommenden Fußballjahr eine Etage höher. Die Mannschaft von Trainer Markus Ullrich stellte in dieser Spielzeit alle Gegner vor große Probleme. Hinten stand die Mannschaft kompakt und vorne trafen die Spieler häufig, weshalb man schlussendlich auf das sehr gute Torverhältnis von 92:22 kam. Zum Saisonabschluss kommt SpG SV Sachsen Müglitztal/SV Glashütte 2. auf 18 Siege, vier Unentschieden und zwei Niederlagen. Mit einem tollen Saisonendspurt zeigte SpG SV Sachsen Müglitztal/SV Glashütte 2., dass man sich die Platzierung klar verdient. So lautet die Bilanz der letzten fünf Spiele 13 Punkte. FUßBALL.DE

**Der Vorstand des SV Sachsen Müglitztal gratuliert der Mannschaft um Trainer Marcus Ullrich recht herzlich zum Erreichen des Staffelsieges, zu den erhaltenen Medaillen und zur Übergabe des Pokals durch den KFB.**

#### Kontakt und Information

- SV Sachsen Müglitztal  
E Mail: [svmueglitztal@gmx.de](mailto:svmueglitztal@gmx.de)  
Internet: [www.sv-mueglitztal.de](http://www.sv-mueglitztal.de)  
Jens Wiczorek Tel.: 035206 31511  
E-Mail: [jens-wiczorek@t-online.de](mailto:jens-wiczorek@t-online.de)



## Chemie-Fußball Saisonabschluss 2024/25

### 1. Männer / Landesklasse Ost

Mit dem 30. Spieltag der Landesklasse Ost am 21.06.2025 wurde die Spielsaison 2024/25 der 1. Männermannschaft beendet. Im Heimspiel gegen den Vizemeister aus Neusalza-Spremberg ging es eigentlich um nichts mehr. Dennoch fielen 7 Tore, Dohna verlor 2:5. Mit ein bisschen mehr Glück wäre ein besseres Ergebnis möglich gewesen.

Aus eigener Kraft wurde ein theoretisch noch möglicher Abstieg aus der Landesklasse im Auswärtsspiel in Radeberg am 29. Spieltag mit einem 5:3-Sieg vermieden.

So belegt die 1. Männermannschaft des SV Chemie Dohna e.V. einen guten, nicht erwarteten 10. Tabellenplatz in der Staffel Ost der Landesklasse, ab der Saison 24/25 mit nur noch 3 statt bisher 4 Staffeln.

Mit 38 Punkten steht die Mannschaft zum Saisonabschluss 8 Punkte über den 4. Abstiegsplätzen im unteren Mittelfeld.

Absteiger aus der Landesklasse ist u.a. die Mannschaft aus Heidenau. Das schlechtere Abschneiden gegenüber Dohna gab es wohl seit Jahrzehnten nicht.

Einen Wermutstropfen zum Saisonabschluss gab es dann dennoch. Unser Aufstiegstrainer Nico Kessler verlässt auf eigenen Wunsch und aus persönlichen Gründen unseren Verein. Die Verabschiedung erfolgt vor dem letzten Heimspiel.

Ab der kommenden Saison wird Uwe Rahle die Mannschaft führen. Erster Trainingstag ist der 10.07.2025. Viel Erfolg für die nächste LK-Saison. Diese beginnt mit dem 1. Spieltag am Wochenende 09./10.08.2025.

Die zur Zeit feststehenden Testspiele finden infolge der Rasenplatzsanierung in Dohna mit darauffolgender Rasenruhe alle auf auswärtigen Rasenplätzen statt.

12.07.2025 / 14:00 Uhr	SC Freital 3.
19.07.2025 / 11:00 Uhr	Heidenauer SV
26.07.2025 / 14:00 Uhr	BSC Freiberg
02.08.2025 / 14:00 Uhr	Königswarthaer SV
05.08.2025 / 18:30 Uhr	Wacker Leuben

### 2. Männer / 2. Kreisliga B

Auch unsere 2. Männer beendete am 21.06. mit dem 26. Spieltag die Saison mit einem 9:2-Sieg gegen die Spielgemeinschaft Braunsdorf / Kesselsdorf.

Die Mannschaft belegt zum Saisonende einen guten 5. Platz im oberen Mittelfeld.

Mit dem Einbau einiger junger Spieler aus dem eigenen Nachwuchs vollzieht Jens Gerigk, unser langjähriger Trainer der Zweiten, einen gewissen Altersumbruch, der auch bei der Zweiten für die kommende Saison und die Zukunft hoffen lässt.

Momentan stehen folgende Testspiele fest :

27.07.2025 /14:00	auswärts bei Blau/Weiß Zschachwitz 2.
03.08.2025 /11:00	Heimspiel Aufbau Pirna

### Neuer Pächter für Sportgaststätte gesucht!

Zum 31.07.2025 verlängert Familie Kiontke, als derzeitiger Betreiber der Sportgaststätte des SV Chemie Dohna, den seit 3 Jahren bestehenden Pachtvertrag nicht mehr. Dies erfolgt ausdrücklich auf eigenen Wunsch. Der Verein bedankt sich beim Pächter für die jederzeit konstruktive Zusammenarbeit.

Um den Betrieb einer der wenigen Gaststätten in Dohna zu erhalten und den weiteren Betrieb der Kegelbahn zu gewährleisten, sucht der Verein einen neuen Pächter ab dem 01.08. bzw. 01.09.2025.

Interessenten melden sich bitte beim Vereinsvorsitzenden Hans-Jürgen Irmischer unter 0178 6974413.

## Ortschaft Röhrsdorf



### Und gestern war Krieg

In diesem Jahr jährt sich das Kriegsende 1945 zum 80. Male.

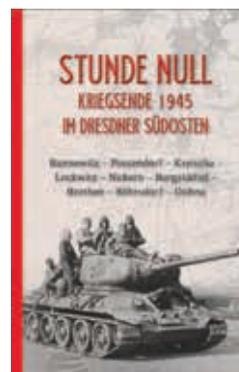
Vereine und Initiativen aus dem Dresdner Süden blicken mit einem Buchprojekt gemeinschaftlich auf die Ereignisse zurück und kämpfen damit gegen das Vergessen.

Die Luftangriffe zu Beginn des Jahres 1945 waren für die Menschen im Süden Dresdens der Auftakt zum sich nahenden gewaltsamen Kriegsende. Das Miterleben des Flammeninfernos Dresden geschah am Rande, die Versorgung und Unterbringung der Ausgebombten in den folgenden Tagen und Wochen wurde zur Herausforderung.

In den ersten Maitagen wurde die Region zwischen Dresden und dem Osterzgebirge zum Kriegsschauplatz. Wie Bannewitzer, Kreischeaer, Lockwitzer, die Borthener und Röhrsdorfer, die Dohnaer das Ende des kollabierenden Hitler-Reiches erlebten, das Kampfgeschehen und der Einmarsch der Roten Armee vonstatten ging, haben acht Autoren, darunter bereits verstorbene Zeitzeugen, zusammengetragen.

Das Buch, das pünktlich zum 80-jährigen Gedenken der Ereignisse erschien, ist ein Gemeinschaftsprojekt des **Chronik-Archivs der Gemeinde Bannewitz**, der **Geschichtswerkstatt Kreischea**, dem **Heimatverein Lockwitz e.V.**, dem **Heimatverein Ortschaft Röhrsdorf e.V.** und dem **Heimatmuseum Dohna**.

Das Buch ist beim Heimatverein Ortschaft Röhrsdorf für 19,00 EUR erhältlich. Dietmar Neumann Tel. 0172 6073997, dhneumann@gmx.de



## Ortschaft Meusegast



### Junior-Bolzplatzturnier Meusegast

Hallo liebe Fußballfreunde,



Unser nächstes Bolzplatzturnier findet am 06.09.2025 von 10:00 bis ca. 14:00 Uhr wieder statt.

Bitte meldet Euch, wenn möglich, gleich als Mannschaften in der Stärke 5:1 (5 Feldspieler & 1 Torwart) an.

Aber auch Einzelspieler können sich melden, wir werden dann Mannschaften bilden.

Bitte meldet Euch an: **Name, Vorname / Alter und eine E-Mail-Adresse** (die E-Mail-Adresse benötigen wir für wetterbedingte Änderungsmitteilungen).

Wir würden auch gern „Damen-/Herren-Mannschaften“ bilden, also Eltern seid mutig und meldet Euch an. Jeder Teilnehmer erhält wieder dank unser Sponsoren Café Kaiserstübl Weesenstein & Kastanienhof Müglitztal eine Medaille & eine Urkunde.

Einfach anmelden bei:

Peter Helmecke +49 176 45 87 24 68 / Mail: **Peter01809@yahoo.com**

Zedernweg 6, 01809 Dohna OT Meusegast

Für das leibliche Wohl aller Besucher sorgt das „Café Kaiserstübl Weesenstein“ **Altenberger Str. 12, 01809 Müglitztal**.

Nach dem Turnier laden wir und der „Kastanienhof“ **Müglitztalstraße 13, 01809 Müglitztal** Euch zu einem bayrischen Abend „Oktoberfest“ ein. Im Festzelt auf dem Bolzplatz ist der

Einlass ab 18:00 Uhr und mit Musik geht es dann ab 19:00 Uhr richtig los.



So, jetzt fehlt nur noch Eure Anmeldung und dann kann das Bolzplatzturnier starten.

Mit sportlichen Grüßen

Peter Helmecke

(Ortsvorsteher Meusegast/Köttewitz/Krebs)

## Neues aus der Gemeinde Müglitztal

### Kindertageseinrichtungen

#### Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Franziska Ermer  
Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach  
Tel.: 0152 27097836  
E-Mail: kita-schatzinsel@gemeinde-mueglitztal.de

#### Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: Marion May  
Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen  
Tel.: 035206 392703  
E-Mail: kigrgr\_spatzennest@web.de

#### Kindergarten „Regenbogen“

Leiterin: Marion May  
Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde  
Tel.: 035027 5345  
E-Mail: marion.may@gemeinde-mueglitztal.de

#### Kindertagespflege „Schlosszwerge“

Ariane Ressel  
Maxener Straße 1, 01809 Müglitztal OT Maxen  
Tel. 0162 2865973  
E-Mail: arimarkus@web.de

### Überraschungen zum Kindertag!

In der Kita „Regenbogen“ in Burkhardswalde gab es zum Kindertag viele Überraschungen. Los ging es am Montag, dem 02.06.2025: Am Sportplatz stand ein Krankenwagen, den die Kinder ganz genau von innen und außen anschauen und anfassen konnten. Die Geräte zur Ersten Hilfe wurden erklärt und bei den Kindern, die sich traute, konnte der Blutdruck gemessen werden.

Steve, der Notfallsanitäter, beantwortete geduldig alle Fragen und ließ die Kinder einiges ausprobieren.

Ein herzliches Dankeschön sagen alle kleinen Sanitäter – und natürlich auch die Erzieher!



Am Mittwoch, dem 04.06.2025, hatte die Feuerwehr Burkhardswalde die Kinder in das Gerätehaus eingeladen. Die Feuerwehrmänner Sebastian Hennig und Martin Möckel waren bestens vorbereitet. Als Erstes mussten die Kinder herausfinden, was alles zur Ausrüstung eines Feuerwehrmannes oder einer Feuerwehrfrau gehört. Herr Hennig legte die Kleidung an, was an diesem warmen Tag eine schwitzige Angelegenheit war. Aber die Einsatzkräfte der Feuerwehr müssen schließlich bei jedem Wetter gut gesichert sein. Dann wurden die Kinder selbst zu kleinen Feuerwehrleuten. Beim Kommando „Wasser marsch!“ wurde mit den großen Feuerwehrschräuchen auf Büchsen und einem Haus aus Pappe gezielt. Beim „Tauziehen“ konnten die Kinder ihre Kräfte messen und ihre Geschicklichkeit wurde unter Beweis gestellt, als sie einen Tischtennisball durch einen Feuerwehrschauch führen mussten. Das war eine gelungene Überraschung für unsere kleinen „Feuerwehrleute“. Ein großes Dankeschön für diesen interessanten Vormittag an die Feuerwehrleute der freiwilligen Feuerwehr Burkhardswalde!



Fotos: Kita „Regenbogen“

Als Abschluss der Kindertags-Woche haben wir am Freitag unseren „Snoezelraum“ eingeweiht. Aus alt mach neu lautete die Devise! Durch die Initiative unseres Elternrates bekam dieses Zimmer einen neuen Anstrich. Viele Abende haben sich fleißige Eltern getroffen, haben Wände verputzt, gestrichen und gemalt. Bei der feierlichen Einweihung waren wir alle sehr gespannt: Wie sieht das Zimmer jetzt aus? Es war eine große Überraschung, als das Geheimnis gelüftet wurde.

An den Wänden sind Zauberwesen zu sehen und der Boden ist mit einer großen Matte bedeckt, auf der man es sich gemütlich machen kann. In der Mitte steht eine Toniebox, um mit Hörspielen einen Ruhepol zu ermöglichen.

Mit großen Augen haben die Kinder ihr neues Zimmer in Augenschein genommen. Natürlich müssen wir noch Regeln festlegen, wie wir das Zimmer in Zukunft nutzen wollen, damit wir noch ganz lange viel Spaß in unserem „Snoezelraum“ haben. Wir sagen allen fleißigen Eltern: Vielen Dank!

M. May  
vom Team Kita „Regenbogen“

## Schule

### Grundschule Mühlbach

Schulleiterin: Daniela Santura  
 Sekretariat: Pia Schütze  
 Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach  
 Telefon: 035027 5451, Fax: 035027 62437  
 E-Mail: info@gs-muehlbach.de  
 Internet: www.gs-muehlbach.de

### Unsere Klassenfahrt

Wir, die Kinder der Klasse 4 gingen auf die erste Klassenfahrt. Am Mittwoch früh trafen sich alle an der Schule. Dann ging es schon runter zum Bus. Als wir dann am Heidenauer Bahnhof angekommen waren, haben wir erstmal gefrühstückt.

Nach dem Frühstück ging es schon zum Zug. Wir sind eine halbe Stunde nach Bad Schandau gefahren. In Bad Schandau angekommen ging es dann 7 km zur ERNA. Als wir endlich angekommen waren, ging es zum Mittagessen.

Es gab leckere Jägerschnitzel. Nach ein bisschen Freizeit sind wir zum Specksteinschleifen gegangen. Das hat allen sehr viel Spaß gemacht. Es sind viele schöne Schmuckstücke entstanden. Am Abend haben wir eine Nachtwanderung gemacht. Kurz vor der Erna hat es angefangen zu blitzen. Dann sind wir (spät!) schlafen gegangen.

Am nächsten Tag haben wir erst einmal gut gefrühstückt. Nach dem Frühstück hatten wir dann ein bisschen Freizeit. Danach ging es zum Bogenschießen. Nach dem Bogenschießen gingen wir zum Mittagessen. Da gab es Kartoffeln und Quark. Anschließend sind wir zu unserer Höhlenwanderung aufgebrochen. Nachdem wir ein bisschen gewandert waren, waren wir schon bei den Höhlen. Es gab 3 Höhlen: die Eishöhle, die Hammerhöhle und die Lichterhöhle. Und dann ging es schon langsam wieder zurück. Wir hatten nochmal Freizeit und nach der Freizeit ging es schon zum Abendessen. Nach dem Abendessen ging es zum Sportplatz. Dort haben wir Fußball und Tischtennis gespielt oder einfach gechillt. Halb 11 ging es dann schlafen.

Am nächsten Tag haben wir noch vor dem Frühstück Sachen gepackt und dann stand schon die Heimreise an. Wir sind nach Krippen gewandert und in den Zug gestiegen. Leider ist die Zeit schon um aber es war sehr schön.



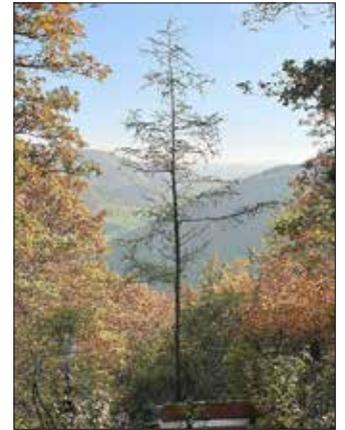
Foto: Grundschule Mühlbach

## Vereine

### „Der Himmel wölbt sich rein und blau“

**Konzert auf Schloss Maxen anlässlich des 220. Geburtstages und 150. Todestages von Hans Christian Andersen am Sonnabend, 13. September 2025 um 16.30 Uhr**

Seit Robert Schumanns 200. Geburtstag und dem Beginn der Schumann-Ehrungen durch das Sächsische Vocalensemble e.V. im Jahre 2010 finden auf Initiative des Heimatvereins Maxen e.V., gemeinsam mit dem Schloss Maxen, regelmäßige Veranstaltungen zum Wirken des Künstlerpaares Clara und Robert Schumann in Maxen statt.



Andersen-Lärche Maxen, Foto J. Tronicke

Im Rahmen der 16. Robert-Schumann-Ehrung kooperiert der Heimatverein Maxen e.V. erneut mit dem Vorstand des Sächsischen Vocalensembles e.V. und widmet sich dem **220. Geburtstag und 150. Todestag von Hans Christian Andersen.**

Dem Konzert kommt in diesem Jahr eine ganz besondere Bedeutung zu, war doch Andersen 13mal zu Gast auf Schloss Maxen. Sowohl der große dänische Dichter als auch Clara und Robert Schumann waren eng mit dem Ehepaar Serre befreundet, deren Wohnstätten in Dresden und Maxen sich zu wichtigen Orten der Begegnung und des Austausches für die Künstler der Romantik entwickelten.

Robert Schumann hat vier Gedichte von Andersen in einer Übersetzung von Adelbert von Chamisso und eines von Chamisso selbst im Juli 1840 in Leipzig vertont. Der Konzerttitel **„Der Himmel wölbt sich rein und blau“** bezieht sich auf das Gedicht „Märzveilchen“.

Unter der Leitung von Herrn KS Prof. Olaf Bär werden Studierende der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden Schumanns fünf Lieder für eine Singstimme und Klavier op.40 darbieten. Kammermusik der Romantik verbindet sich programmatisch mit der Aufführung des Liedzyklus.

Wir freuen uns, dass wir auch in diesem Jahr den Bewohnern unseres Ortes und der Umgebung mit diesem Konzert ein interessantes kulturelles Angebot unterbreiten können. Gleichsam bieten wir den jungen Interpreten ein Podium, ihre künstlerischen Leistungen zu präsentieren

Ab 15.30 Uhr lädt das Schloss-Café ein, sich bei einem Glas Wein oder einer Tasse Kaffee auf das Konzert einzustimmen.

Karten zu 10 Euro sind im Vorverkauf ab 3. August 2025 im Heimatmuseum Maxen sonntags 13 bis 16 Uhr erhältlich.

Reservierung: Museum@heimatverein-maxen.de sowie unter 0171-9598395 oder 0179-2421518

## Ihre Werbung. Ihr Erfolg.

Geschäftsanzeigen

mit LINUS WITTICH

Jetzt Platz sichern:

[anzeigen.wittich.de](https://anzeigen.wittich.de)



## Familienwandertag des TMS Volley Müglitztal e.V.



Am 17. Mai 2025 startete der Familienwandertag des TMS Volley Müglitztal e.V. pünktlich um 10 Uhr an der Turnhalle in Mühlbach. Die abwechslungsreiche Route führte durch die wunderschöne Umgebung des Müglitztals, zunächst vorbei am alten Kuhstall und weiter entlang der Krokuswiese in Richtung Biensdorf.



Foto: Jens Wieczorek

Auf einer Anhöhe legten die Wanderfreunde eine kurze Pause ein, bei der besonders die jüngeren Wanderer mit einer spannenden Schatzsuche auf ihre Kosten kamen. Gestärkt und voller Tatendrang ging es anschließend weiter in Richtung Großröhrsdorf. An der ersten Wegkreuzung bog die Gruppe wieder Richtung Mühlbach ab. Vorbei an einer Weihnachtsbaumplantage führte der Weg durch den Wald zurück auf den Großröhrsdorfer Weg und schließlich zum Ausgangspunkt.

Gegen 13 Uhr trafen die Wanderer hungrig, aber bestens gelaunt wieder an der Turnhalle ein. Dort warteten bereits frisch gegrillte Bratwürste und gut gekühlte Getränke, der perfekte Ausklang nach einem gelungenen Wandertag. Bei angeregten Gesprächen und geselligem Beisammensein klang der Nachmittag in entspannter Atmosphäre aus.

Der Familienwandertag war somit nicht nur eine sportliche Unternehmung, sondern auch ein schönes Gemeinschaftserlebnis für Jung und Alt.

## Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen

### Bilderrätsel Juni 2025



Dieses Mal führte uns das Bilderrätsel in die Gemeinde Müglitztal, genauer gesagt nach Weesenstein. Zu sehen ist die Schlosssilhouette an der Wand des Café Kaiserstübl.

Wir danken allen Teilnehmern und gratulieren dem Gewinner aus Mühlbach. Wir danken dem Café Kaiserstübl für die Bereitstellung des Gewinns.

### Bilderrätsel Juli 2025



©Heiko Scholz

Es gibt viel zu sehen in Dohna und Müglitztal. Wissen Sie was auf dem abgebildeten Foto zu sehen und wo es zu finden ist? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail an: [info@stadt-dohna.de](mailto:info@stadt-dohna.de) mit dem Betreff: **Bilderrätsel**. Unter allen richtigen Einsendungen wird wieder ein Gewinn verlost. Die Teilnahme gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Veröffentlichung von Name und Wohnort im Falle des Gewinns.

## 25.06.2025 – Aufruf-Start für LEADER-Fördermittel

Die Region „Sächsische Schweiz“ startet wieder Aufrufe zur Abgabe von LEADER-Fördermittelanträgen für Projekte im ländlichen Raum. 675.000 € stehen zur Verfügung.

Aufgerufen sind Projekte in den folgenden Handlungsfeldern:

- HF 1 Grundversorgung und Lebensqualität
- HF 2 Wirtschaft und Arbeit
- HF 4 Bilden

Fristen zur Abgabe der Anträge: 12.09.2025

Nähere Informationen unter:

[www.re-saechsische-schweiz.de](http://www.re-saechsische-schweiz.de)

Regionalmanagement Sächsische Schweiz

Krietzschwitzer Straße 20

01796 Pirna

Tel.: 03501 470 4870



### Schlossgeflüster

Datum	Veranstaltung	Uhrzeit	Ort	Weitere Infos
13.07.2025	<b>Wintergartenführung „Auf Rosen gebettet“</b>	15:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Wie schön... Wer möchte nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen? Sie sind herzlich in den Schlosspark Weesenstein eingeladen, Wissenswertes über die Rose als Blume der Liebe und des Glücks sowie zur Geschichte des Gartens zu erfahren. Die Rose galt schon bei den Griechen und Römern als Luxusgut. Die Redewendung „Auf Rosen gebettet“ geht wahrscheinlich auf ihren Brauch zurück, im Liegen zu speisen und dabei buchstäblich auf Rosen gebettet zu sein. Tickets: <a href="http://www.schloss-weesenstein.de">www.schloss-weesenstein.de</a>
16. & 20.07.2025	<b>Ferientag für Königskinder „Königskinder“ – Eine Entdeckertour für Familien</b>	15:00 Uhr	Schloss Weesenstein Museum	Natürlich waren die königlichen Kinder etwas Besonderes. Johann hatte neun davon. Für sie gab es strenge Regeln, wie sie sich zu kleiden und zu benehmen hatten. Doch auch diese Kinder mussten in die Schule gehen, eine Toilette benutzen oder sich ihre freie Zeit vertreiben. Wie das alles in einem Schloss wie Weesenstein funktionierte, erfahrt ihr/erfahren Sie auf dieser Tour! Tickets: <a href="http://www.schloss-weesenstein.de">www.schloss-weesenstein.de</a>
19.07.2025	<b>Weesensteiner Musiksommer Open-Air-Konzert auf dem Vorschlosshof mit The String Company/Erfurt</b>	19:00 Uhr	Schloss Weesenstein Vorschlosshof	Weltmusik – Gipsy – Klezmer – Folk – Chanson – das zeichnet das Erfurter Ensemble The String Company aus. Die Musiker kommen aus ganz unterschiedlichen musikalischen Welten und verstehen es durch ihre langjährige Freundschaft, diese „Vielsaitigkeit“ in ihrer Musik zum Ausdruck zu bringen. Im Konzert wird ein üppiges Mosaik aus Klängen, Rhythmen und Melodien der Weltmusik-, Balkan-, Klezmer- und Folk-Tradition gezeichnet. Auf diese Weise wird eine wunderbare Brücke zwischen den unterschiedlichen Kulturen gebaut, von denen die Musiker zu erzählen wissen. Der in Usbekistan geborene Bratschist Lev Guzman und der argentinische Gitarrist Martin Chaves haben den leidenschaftlichen Klezmer sowie südamerikanische Rhythmen aus ihrer Heimat nach Erfurt mitgebracht und in der Band The String Company Musiker gefunden, die den Farbenreichtum und die Erzähkraft dieser Musik schätzen und weitertragen. Dabei erklingen Lieder auf Englisch, Russisch, Polnisch, Jiddisch, Hebräisch, Spanisch, Portugiesisch, Serbisch und Deutsch. Im Zentrum des Konzertes präsentiert das Ensemble einen Liederzyklus zum Jüdischen Schatz von Erfurt: Dabei werden geheimnisvolle Objekte wie der Stimmschlüssel und eine kleine Silberdose musikalisch umrahmt. Die Abendkasse ist ab 18:00 Uhr geöffnet! Tickets: <a href="http://www.schloss-weesenstein.de">www.schloss-weesenstein.de</a>
23./27./30.07.2025 03.08.2025	<b>Ferientag für Königskinder Erlebnisführung „Ritter, Mönch und Bauersleut“</b>	15:00 Uhr	Schloss Weesenstein Museum	Wir laden Sie ein zu einer Erlebnisführung in historischen Kostümen für Groß und Klein. Lassen Sie Ihre Alltagskleidung unter einer Rittertunika, dem weiten Mantel eines Reisenden oder dem goldverbrämten Gewand einer edlen Dame verschwinden und folgen Sie uns ins Mittelalter, als die Adelfamilien von Donin und Bünau den Weesenstein bewohnten. Bei Tanz, Spiel und Ritterkämpfen werden die alten Räume lebendig und selbst die Schlossgeister treten von Zeit zu Zeit in Erscheinung. Tickets: <a href="http://www.schloss-weesenstein.de">www.schloss-weesenstein.de</a>

02.08.2025	<b>Weesensteiner Musiksommer Improvisationskonzert „Herr, gib uns Frieden“</b> mit <b>Scotty Böttcher</b> (Orgel, Vibraphon) und <b>Warnfried Altmann</b> (Saxophon)	19:00 Uhr	Schloss Weesenstein Evangelische Schlosskapelle	Schon während seines Studiums an der Dresdner Musikhochschule spielte <b>Andreas Scotty Böttcher</b> in verschiedenen Formationen mit namhaften Jazzmusikern zusammen. Obwohl er außer Klavier auch Komposition studiert hat und etliche seiner Werke mit Erfolg aufgeführt wurden, gilt sein vorrangiges Interesse jedoch der Improvisation. Dabei pflegt er einen Musizierstil, der seine Wurzeln zwar in Jazz und Rock hat, von da ausgehend jedoch eine breite Palette verschiedenster Einflüsse nutzt. Der Einsatz mehrerer Instrumente sorgt für zusätzliche Farben; Andreas Scotty Böttcher eignete sich noch Fähigkeiten an Vibraphon, Orgel, Synthesizer und Bassgitarre im Alleingang an. <b>Warnfried Altmann</b> hatte von 1990 bis zur Schließung des Musikinstituts der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg 2010 einen Lehrauftrag für Improvisation. Er ist der künstlerische Leiter der Reihe „Jazz in der Kammer“ im Forum Gestaltung Magdeburg. Er war bis zu seinem Umzug nach Mecklenburg 12 Jahre lang Präsident des Musikrates der Landeshauptstadt Magdeburg und ebenso lang Mitglied des Präsidiums des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt. Warnfried Altmann spielte u.a. zu den Merseburger Orgeltagen, zu den Leipziger Jazztagen, zum Mecklenburger Musiksommer, zum „Folklorum“ auf der Kulturinsel Einsiedel oder zum Bachfest 2000 in der Leipziger Thomaskirche, im Ulmer Münster, vor dem Pergamonaltar in Berlin, im Hamburger Michel, im Berliner Dom... <b>Tickets an der Abendkasse!</b>
09.08.2025	<b>Musikalischer Nachtgang</b>	20:00 Uhr	Schloss Weesenstein Museum	Es erwartet Sie ein sagenhafter, geheimnisvoller und informativer Gang durch die eindrucksvollen Räume des Weesensteins, in denen durch Erzählungen, Geschichten und ganz besondere Klänge die Atmosphäre der vergangenen Jahrhunderte lebendig wird. Eine kleine kulinarische Überraschung rundet den Abend ab. Das passende Angebot für alle Nachtschwärmer. Tickets und Info: veranstaltungen@1001maerchen.de oder www.1001maerchen.de oder Tel.-Nr. 0351 495 1001
10.08.2025	<b>Sonderführung „Bei Königs zu Besuch“</b>	16:00 Uhr	Schloss Weesenstein Museum	Musikalisch und kulinarisch umrahmte Führung zum Leben und Wirken König Johanns von Sachsen im Schloss Weesenstein. Spannende Geschichten rund um diesen berühmten Monarchen begleiten den fesselnden Rundgang durch seine heimliche Residenz. König Johann von Sachsen liebte sein Weesenstein und verbrachte viele Wochen des Jahres mit seiner Familie in diesem „wohl schönsten Tal Sachsens“. Tickets: www.schloss-weesenstein.de

## Veranstaltungen



Foto: L. Häuser

Interessiert?  
Schnell bis zum 27.08. anmelden  
unter [barnewitz@naturschutzstation-osterzgebirge.de](mailto:barnewitz@naturschutzstation-osterzgebirge.de) oder  
0162 - 6336480

30. August 2025 | 10.00 bis 15.00 Uhr

### Junge Naturwächter Praxistag

## WETTER-WERKSTATT: WOLKEN, WIND & WUNDER

Treffpunkt: Brückenstraße 27, 01848 Hohnstein / OT Hohburkersdorf

Wie entstehen Wolken? Warum weht der Wind?  
Und welchen Einfluss haben Sonne und Regen auf unser Leben?

Erkunde, was das Wetter alles sein kann!

In spannenden Experimenten kannst du das Wetter selbst erforschen,  
spielerisch seine Kräfte entdecken und sogar ein eigenes Windrad bauen!

Klingt spannend?

Dann sei mit dabei und melde dich an!

Der JuNa-Praxistag ist offen für alle zwischen 7 und 18 Jahren. Die Teilnahme ist kostenfrei.



Naturschutzstation Osterzgebirge e.V.  
Am Bahnhof 1  
01773 Altenberg  
[www.naturschutzstation-osterzgebirge.de](http://www.naturschutzstation-osterzgebirge.de)  
[info@naturschutzstation-osterzgebirge.de](mailto:info@naturschutzstation-osterzgebirge.de)